Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen GmbH

Essen, im März 2018
so-ka-ob

Gutachtliche Stellungnahme

Bewertung „Naturbad oder Badestelle“ und Umwidmung für das „Naturfreibad Schortens“

Berater:

Prof. Dr. Carsten Sonnenberg,
Mitglied des Erweiterten Vorstandes der
Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Zweitlesung:

Dr. Christian Ochsenbauer
Geschäftsführer
Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH

Alle Rechte vorbehalten.
Weitergabe, Vervielfältigung, Abdruck und Veröffentlichungen, auch auszugsweise, sind nicht gestattet.
In Ausnahmefällen ist die schriftliche Genehmigung der DGfdB GmbH einzuholen.

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH
Haumannplatz 4, 45130 Essen
Postfach 340201, 45074 Essen

Tel.: 0201/8 79 69-0
Fax: 0201/8 79 69-20

E-Mail: info@baederportal.com
www.baederportal.com

1. Inhalt

1. Inhalt 2
2. Auftrag 3
2.1. Veranlassung und Auftragsumfang 4
2.2. Auftragsabwicklung 5
3. Rechtliche Grundlagen 17
3.1. Einleitung 17
3.2. DGfdB-Richtlinie R 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes 18
3.3. DGfdB-Richtlinie R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes 18
3.4. DGfdB-Richtlinie R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern und einschlägige Rechtsprechung 30
4. Fazit und Empfehlung 43
5. Anlagen 45

2. Auftrag

Auftraggeber:	**Stadt Schortens** Oldenburger Straße 29 26419 Schortens
Vertreten durch:	Herrn Peter Kramer, Leiter Bäder und Friesland Camping (GF)
Auftragnehmer:	**Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH (DGfdB GmbH)** Haumannplatz 4 in 45130 Essen
Vertreten durch:	den Geschäftsführer Herrn Dr. Christian Ochsenbauer
Auftragsbezeichnung:	Bewertung „Naturbad oder Badestelle“ und Umwidmung in eine Badestelle für das „Naturfreibad Schortens“
Auftrag erteilt am:	21.03.2018
Auftrag bestätigt:	Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH (DGfdB)
am:	21.03.2018
durch:	Herrn Dr. Christian Ochsenbauer
Auftraggeber ist Mitglied in:	Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. → Ja

2.1. Veranlassung und Auftragsumfang

In Schortens gibt es ein Naturfreibad, dessen Betreiber und Eigentümer der dazugehörigen Wasser- und Landfläche die Stadt ist. Um Rechtssicherheit zu erlangen, möchte der Auftraggeber wissen, unter welchen Kriterien die Einhaltung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht gewährleistet ist und welche Varianten beim Betrieb möglich sind. Dabei werden Fragen zum Gewässerprofil und zur Umweltverträglichkeit nicht behandelt. Ebenso wird auf die Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG sowie die entsprechende Landesverordnung nur kurz eingegangen. Etwaige diesbezügliche Fragestellungen müssten seitens des Auftraggebers im Detail mit den zuständigen Stellen geklärt werden.

Die gutachtliche Stellungnahme enthält die folgenden Positionen:

1. Analyse der Ist-Situation

2. Rechtliche und normative Bewertung der Situation unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien sowie Gesetze

3. Untersuchung der Haftung des Betreibers auf Basis der gesetzlichen Regelungen, der entsprechenden Vorschriften sowie der einschlägigen Rechtsprechung; insbesondere die Problematik der Verkehrssicherungspflicht bei den unterschiedlichen Varianten wird behandelt

4. Empfehlung zum Betrieb vor dem Hintergrund der in der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse

Nachdem die Stadt Schortens am 21. März 2018 den entsprechenden Auftrag erteilt hat, hat der Auftragnehmer Herrn Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Mitglied des Erweiterten Vorstandes der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., zum Berater bestellt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Schortens bereits mit Schreiben vom 04. Januar 2017 zu der vorgenannten Problematik Kontakt mit dem Kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSA) aufgenommen hatte, der am 13. Januar 2017 schriftlich antwortete und dabei auch die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. als Ansprechpartner benannte. Vor diesem Hintergrund sollte die gutachtliche Stellungnahme seitens des Auftraggebers dem Kommunalen Schadensausgleich Hannover (KSA) zwecks Abgleich zur Verfügung gestellt werden.

2.2. Auftragsabwicklung

Am 15. März 2018 gab es ein Treffen des Beraters mit Herrn Kramer, dem Geschäftsführer der Bäder und Friesland Camping, sowie nachfolgend mit Frau Müller der Allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters. Es erfolgte die Besprechung des vorab übersandten Fragenkataloges und die Besichtigung des Naturfreibades. Dabei wurden dem Berater die Örtlichkeit und die Nutzung durch die Badenden erläutert, die Inhalte des Auftrages abgesprochen sowie erforderliche Informationen gegeben. Es ergibt sich die folgende Ausgangslage.

Das Naturfreibad Schortens liegt am nördlichen Rand der Stadt an der B 210. Es handelt sich um einen ehemaligen Baggersee. Im gesamten Gewässer ist das Baden erlaubt und der Wasserzugang erfolgt überwiegend über den Strandbereich im Osten. Die Wassertiefe beträgt an der tiefsten Stelle ca. 10 Meter und es existiert ein Nichtschwimmerbereich mit einer Tiefe von ca. 1,40 Meter, der mit Leinen abgetrennt ist. Das Gelände ist eingezäunt und nicht frei zugänglich. Ein Eintrittsentgelt wird an der Kasse erhoben. Außerdem können die Campinggäste durch ein extra Tor im Süden während der Öffnungszeiten des Bades dieses betreten. Sie müssen kein Eintrittsentgelt zahlen, da es bereits in der Campingplatzgebühr enthalten ist. Eine Beschilderung ist nur eingeschränkt vorhanden und Wassertiefenanzeigen fehlen weitestgehend. Die Sichttiefe beträgt im Frühjahr ca. 2 bis 2,50 Meter und in der Hauptsaison ca. 1 bis 1,50 Meter.

Im Naturfreibad gibt es keine weiteren konkurrierenden Nutzungen. Es existieren um den See herum an den Ufern mehrere Schilfgürtel. Schlingpflanzen sind im Wasser nicht vorhanden und die Ufer sind flach. Allerdings fällt der Untergrund des Gewässers ab einer Wassertiefe von ca. 2 Metern steil ab. Abrisskanten sind Angabe gemäß im „Stehbereich“ unter Wasser nicht vorhanden. Attraktionen badspezifischer Art sind eine Badeinsel sowie eine Sprunganlage mit einem 1-Meter- und einem 3-Meter-Brett, die aber wegen baulicher Mängel derzeit außer Betrieb ist. Die Badeinsel weist keine Beschilderung auf und das Hineinspringen ins Wasser ist nicht verboten. Die Wassertiefe wird dort nicht angegeben und Geländer sind nicht existent. Über die Badesaison gesehen schwankt der Wasserpegel bis zu 0,50 Meter. Das Naturfreibad wird von Einheimischen und Touristen genutzt, wobei am Tag maximal ca. 2.500 Personen zu verzeichnen sind. Im Durchschnitt sind es ca. 600 bis 1.000 Gäste pro Tag. Eine Haus- und Badeordnung, die auch für das zurzeit geschlossene Hallenbad gilt, existiert. Es gibt an Land Liegewiesen, einen Beachvolleyballplatz, Spielplatz, Duschen, Toiletten, Umkleiden, Parkplatz und eine Gastronomie. An Wasseraufsichtspersonal werden 2,5 MAK (Vollzeit und Teilzeit) an Fachangestellten für Bäderbetriebe sowie unterstützend DLRG-Kräfte, in

Hochzeiten bis zu fünf bis sechs, vorgehalten. An Rettungsgeräten sind Rettungsringe, -stangen, ein –brett und ein -boot ohne Motor vorhanden.

Angabe gemäß ist das zuständige Gesundheitsamt das Niedersächsische Landesgesundheitsamt in Aurich und untere Wasserbehörde der Landkreis Friesland. Das Naturfreibad Schortens ist als EU-Badegewässer gemeldet und weist seit Jahren eine ausgezeichnete Badegewässerqualität auf. Für die Beprobung zur Wasserhygiene ist der Landkreis Friesland, Fachbereich Gesundheitswesen, zuständig.

Die folgenden Fotos geben einen Eindruck von der Örtlichkeit:

Abb. 1: Kasse am Haupteingang (03/18 DGfdB)

Abb. 2: Eintrittspreise und Öffnungszeiten am Haupteingang (03/18 DGfdB)

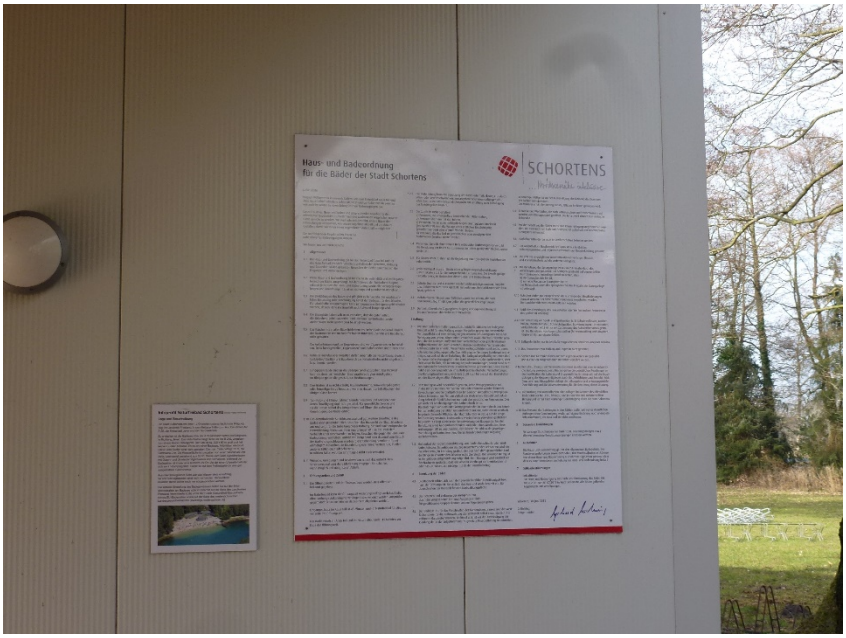

Abb. 3: Haus- und Badeordnung am Haupteingang (03/18 DGfdB)

Abb. 4: Luftbild des Naturfreibades mit Campingplatz (03/18 Stadt Schortens)

Abb. 5: Badeinsel, Nichtschwimmerbereich, Sprunganlage, Sandstrand, Gastronomie und Funktionsgebäude am Ostufer (03/18 Stadt Schortens)

Abb. 6: Duschen, Umkleiden und Toiletten (03/18 DGfdB)

Abb. 7: Gastronomie mit Umkleiden, Duschen und Toiletten am Ostufer (03/18 DGfdB)

Abb. 8: Sandstrand am Ostufer mit Spielplatz (03/18 DGfdB)

Abb. 9: Sprunganlage am Ostufer (03/18 DGfdB)

Abb. 10: 1-Meter-Brett (03/18 DGfdB)

Abb. 11: Rettungsboot und Badeinsel (03/18 DGfdB)

Abb. 12: Spielplatz (03/18 DGfdB)

Abb. 13: Beschilderung Nichtschwimmerbereich am Ostufer (03/18 DGfdB)

Abb. 14: Schilfgürtel am Südostufer (03/18 DGfdB)

Abb. 15: Gebäude für die Wasseraufsicht am Ostufer (03/18 DGfdB)

Abb. 16: Blick auf den See vom Ostufer aus (03/18 DGfdB)

Abb. 17: Blick auf das Südufer mit Campingplatz (03/18 DGfdB)

Abb. 18: Westufer mit Campingplatz und Schilfgürtel (03/18 DGfdB)

Abb. 19: Nordufer mit Schilfgürtel (03/18 DGfdB)

Im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme hat der Verfasser die nachstehenden Unterlagen verwendet:

- *„Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“*
  DGfdB-Regelwerk – DGfdB-Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung April 2015
- *„Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“*
  DGfdB-Regelwerk – DGfdB-Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
- *„Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“*
  DGfdB-Regelwerk – DGfdB Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
- Aktuelle Urteile zur Wasseraufsicht in öffentlichen Bädern
- Aktuelle Fachliteratur
  vor allem abgedruckt in der Fachzeitschrift „AB Archiv des Badewesens“,
  offizielles Organ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V.
- Gesetzliche Bestimmungen, die im Badewesen anzuwenden sind, insbesondere solche haftungsrechtlicher Natur
- Informationen, die von der Stadt Schortens zur Verfügung gestellt worden sind

3. Rechtliche Grundlagen

3.1. Einleitung

Bei dem Naturfreibad Schortens stellen sich vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers bzw. Betreibers die verschiedensten haftungsrechtlichen Fragen, die im Rahmen dieser gutachtlichen Stellungnahme geklärt werden. Das rechtliche Ergebnis sollte in den zukünftigen Betrieb unbedingt einbezogen werden, um Risiken zu minimieren.

Die Erlaubnis zum Baden sagt nichts darüber aus, welche zivilrechtlichen Anforderungen an das Einhalten der Verkehrssicherungspflicht beim Betrieb des Badebereichs zu erfüllen sind. Zur Klärung dieser Frage werden nachfolgend die Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. auf ihre Anwendbarkeit hinsichtlich der Pflichten zur Wasseraufsicht und zur Verkehrssicherung untersucht.

Zur Frage der Haftung und insbesondere der Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht ist die Rechtsprechung besonders wichtig. Aus ihr und den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. können die Betreiber von Bädern erkennen, welche Pflichten sie haben. Diese Richtlinien entstehen analog den DIN-Normen und haben auf dieser Grundlage Eingang in die Rechtsprechung gefunden, vgl. dazu BGH Urteil vom 23. November 2017, BGH III ZR 60/16. Sie werden von ihr in der Regel zur Beurteilung von Verletzungen der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Beaufsichtigung des Badebetriebs und der Wasseraufsicht herangezogen.

Jeder, der ein Bad in Betrieb nimmt, schafft, juristisch gesehen, eine Gefahrenquelle. Die Rechtsprechung hat festgelegt, welche denkbaren und zumutbaren Maßnahmen der Betreiber eines Bades ergreifen muss, um Schäden abzuwenden, die eventuell den Besuchern drohen. Ein Haftungsanspruch des Geschädigten resultiert aus dem Deliktsrecht, den §§ 823 ff BGB. Daneben gilt im vertraglichen Bereich die Haftung aus § 280 BGB. In Bädern beschränkt sich die Verkehrssicherungspflicht nicht nur auf den baulichen und technischen Zustand der Gebäude und Anlagen. Sie umfasst auch die Aufsicht über die Badegäste.

Die Rechtsprechung hat in der Vergangenheit den Umfang der Aufsichtspflichten fixiert und eindeutig erklärt, dass es eine vollkommene Sicherheit für die Badegäste nicht geben kann. Nach herrschender Meinung sind diese nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko eines Badbesuches hinausgehen. Diese dürfen nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar

sein. Daraus folgt, dass nicht nur der Badbetreiber, sondern auch der Badegast selbst Pflichten hat. Er muss sich auf alle typischen Gefahren, die in einem Schwimmbad zu erwarten sind, durch gesteigerte eigene Vorsicht einstellen. Erleidet er dennoch einen Schaden, ist zunächst zu prüfen, ob die Situation für ihn erkennbar war oder nicht. Erst danach setzt gegebenenfalls die Haftung des Badbetreibers für erlittene Schäden ein, unter Umständen auch im Rahmen eines Mitverschuldens, vgl. § 254 BGB.

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob bzw. welche Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. auf den bestehenden Badebereich zutreffen.

3.2. DGfdB-Richtlinie R 94.05 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

Die DGfdB-Richtlinie R 94.05 regelt die Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs. Von ihr werden nur solche Bäder erfasst, die eine entsprechende Infrastruktur wie z. B. Becken aufweisen und in denen der Badende Eintritt bezahlt. Da sich auf dem Gelände des Naturfreibades keine Becken mit Technik befinden, ist die DGfdB-Richtlinie R 94.05 nicht einschlägig.

3.3. DGfdB-Richtlinie R 94.12 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Die DGfdB-Richtlinie R 94.12 in der Fassung vom August 2015, die von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. erarbeitet worden ist, gilt für Naturbäder an Badegewässern. Bei dem Naturfreibad Schortens könnte es sich bezogen auf den Badebereich im See um ein stehendes Binnenoberflächengewässer und damit um ein Badegewässer handeln. Denn nach der Nummer 3 der Richtlinie sind Badegewässer Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und den entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird. Dabei sind Badegewässer z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer. Dieses trifft grundsätzlich auf

das Naturfreibad Schortens zu, da es Angabe gemäß in der Saison pro Tag bis zu 2.500 Besucher gibt. Dafür spricht auch, dass es als EU-Badegewässer gemeldet ist, sodass von einem Badegewässer auszugehen ist. Denn unabhängig davon, ob man die Besucherzahl als eine große Zahl von Badenden definiert, geriert sich die Stadt Schortens mit dem Betrieb eines gegen ein Eintrittsentgelt zu betretenden Naturfreibades nach außen hin als Betreiber eines Badegewässers.

Zu klären ist zunächst, ob das Gewässer ein Naturbad darstellt oder ob es sich insoweit um eine Badestelle handelt. Ein Naturbad ist laut der Nummer 3 der DGfdB-Richtlinie R 94.12 eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Die Konsequenz des Vorliegens eines Naturbades ist, dass der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht innehat, die sich in die Betriebs- und Wasseraufsicht unterteilt.

Das bedeutet, der Betreiber hat z. B. den Badebetrieb zu beobachten und dafür entsprechend qualifiziertes Personal vorzuhalten. Dieses muss gemäß der Nummer 8 der DGfdB-Richtlinie R 94.12

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) besitzen,
- mit dem Bad und seiner Ausstattung (insbesondere Erste Hilfe) und seinen betrieblichen Abläufen vertraut sein.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit (z. B. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber, gleichwertiges Dokument eines anderen EU-Mitgliedsstaates oder kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 der DGfdB-Richtlinie R 94.12) darf nicht älter als zwei Jahre und der Nachweis der Ersten Hilfe sowie der Herz-Lungen-Wiederbelebung gemäß der DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ ebenfalls nicht älter als zwei Jahre sein.

Grundsätzlich kommen zwei Alternativen für den Badebetrieb in Betracht, die gegeneinander abzugrenzen sind. Es handelt sich um:

1. ein Naturbad
2. eine Badestelle

Der Naturfreibad Schortens ist nicht frei zugänglich, da es eingezäunt ist und ein Eintrittsentgelt erhoben wird. Der Wasserzugang erfolgt typischerweise über den Sandstrand. Ein Badebereich ist im Wasser nicht abgegrenzt, sodass in der gesamten Wasserfläche das Baden erlaubt ist. Die Wassertiefe beträgt an der tiefsten Stelle ca. 10 Meter. Ein Nichtschwimmerbereich wird ausgewiesen und eine Beschilderung ist nur eingeschränkt vorhanden. Wassertiefenanzeigen fehlen weitestgehend und die Sichttiefe beträgt in der Hauptsaison ca. 1 bis 1,50 Meter.

Das Gewässer wird nur zum Baden genutzt. Die Ufer sind teilweise mit Schilfgürteln versehen und flach, was sich auch im Wasser bis zu einer Tiefe von ca. 2 Metern fortsetzt. Abrisskanten unter Wasser existieren nicht. Der Untergrund des Gewässers fällt aber ab ca. 2 Metern Tiefe steil ab. Attraktionen badspezifischer Art existieren in Form einer Badeinsel und einer derzeit geschlossenen Sprunganlage. Eine Beschilderung der Insel ist nicht vorhanden und das Hineinspringen ins Wasser nicht verboten. Die Wassertiefe wird nicht angegeben und Geländer sind nicht existent. Über die Badesaison gesehen schwankt der Wasserpegel bis zu ca. 0,50 Meter. Es gibt an Land Liegewiesen, Duschen, Toiletten, Umkleiden, einen Spielplatz, Parkplatz, Gastronomie sowie ein Beachvolleyballfeld. Wasseraufsichtspersonal wird vorgehalten. An Rettungsgeräten sind Rettungsringe, -stangen, ein -brett und -boot vorhanden.

Ein Naturbad ist laut der Nummer 3 der DGfdB-Richtlinie R 94.12 definiert als eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser zugeordneten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen. Diese Definition ist komplett erfüllt, da Attraktionen in Form der Badeinsel und der Sprunganlage im Wasser vorhanden sind, es einen überwachten und abgegrenzten Badebereich (den See) gibt und das Gelände eingezäunt ist. Es wird ein Eintrittsentgelt erhoben und das äußere Erscheinungsbild mit Kassenzugang sowie Wasseraufsicht sprechen ebenfalls für das Vorliegen eines Naturbades.

Ausgehend von der vorstehend geschilderten Situation werden hinsichtlich des Badebereichs nachfolgend die Anforderungen für den Betrieb eines Naturbades, die insbesondere aus der DGfdB-Richtlinie R 94.12 resultieren, dargestellt.

Vor bzw. während der Badesaison sind gemäß der Nummer 6.1.1 der DGfdB-Richtlinie R 94.12 die folgenden Tätigkeiten vorzunehmen:

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue Strömungen oder angespülte Gegenstände
- Freihalten der Badeflächen des Strandbereiches von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen
- Überprüfung der Wasserqualität und Dokumentation
- Überprüfung der Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und Uferbeschaffenheit auf die Bade- und Schwimmeignung
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen bzw. –sitzen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen
- Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden
- Die Wasserflächen, der Strand sowie die Liegewiese sind vom Unrat zu reinigen
- Die Rettungsgeräte und –boote sind zu warten und zu pflegen sowie einsatzbereit zu machen
- Informations- und Sicherheitsschilder bzw. –flaggen sind in ausreichender Anzahl aufzustellen
- Funkgeräte, Handys o. ä. sollten zur besseren Kommunikation vorhanden sein und eingesetzt sowie auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft werden
- Telefonlisten sind zu erstellen bzw. zu aktualisieren, z. B. Notruf, Rettungstaucher
- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und der anderen Spiel- und Sportgeräte im Wasser und an Land

Daneben sind gemäß der Nummer 6.1.2 der DGfdB-Richtlinie R 94.12 täglich vor und während des Badebetriebes die nachstehenden Maßnahmen durchzuführen:

- Prüfung des Betriebs als Naturbad und Freigabe sowie Sperrung, wenn die Nutzungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- Reinigung der Wasserflächen, des Strandes und der Liegewiese von Unrat
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen, z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich
- Überprüfung der Wasserspiegelhöhe und Ergreifen geeigneter Maßnahmen bei Veränderungen, z. B. Anpassen des Nichtschwimmerbereichs bei gestiegenem Wasserspiegel und Abgrenzung des Naturbades
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel

- Ergänzen von Verbrauchsmaterialien, z. B. Verbandsmaterial
- Boote betriebsbereit machen, z. B. Benzin- und Ölstand prüfen, „Not-Aus“ befestigen, Geräte ins Boot legen
- Alle Badeinseln und Spielgeräte säubern (abspritzen) und kontrollieren
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. –flaggen überprüfen
- Die Freigabe für das Springen von einem Steg oder anderen erhöhten Standorten (Badeinsel) ist unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der einschlägigen Regelwerke zu entscheiden
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden

Außerdem muss eine ausreichende Beschilderung der Wassertiefe im Schwimmer- und im Nichtschwimmerbereich erfolgen. Daneben sind Schilder, die das Verlassen des abgegrenzten Schwimmbereiches verbieten, an Land und an Bojen/Leinen im Wasser erforderlich, wenn nur in einem Teil des Gewässers das Baden erlaubt ist. Entsprechende Piktogramme sind ebenfalls vorzusehen. Die Verbotszeichen und Warnschilder haben der DIN ISO 20712 zu entsprechen. Daneben ist mittels der Schilder darauf hinzuweisen, dass bei einer abgegrenzten Badezone nur diese überwacht wird. Sollten Badegäste diese verlassen, ist die Aufsichtskraft verpflichtet, einzugreifen und die Schwimmer zu veranlassen, wieder in sie zurückzukehren. Besucher, die darüber hinaus schwimmen, handeln dann auf eigene Gefahr. Das ändert aber nichts daran, dass der Badbetreiber versuchen sollte, die Schwimmer zur Umkehr in den überwachten Bereich zu veranlassen.

Fraglich ist, wie viele Personen für die Wasseraufsicht, insbesondere bei Hochbetrieb, erforderlich sind. Nach der Nummer 6.3 der DGfdB-Richtlinie R 94.12 ist die Wasseraufsicht so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten die folgenden Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades
- Vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte)

- Erwartete Nutzerfrequenz
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten
- Spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht

Ein weiteres Indiz für die Anzahl der Wasseraufsichtskräfte ist die Länge des Strand- bzw. Uferabschnitts. So wird typischerweise an den Stränden der Ostsee bei regem Badebetrieb alle 200 bis 300 Meter eine Wasseraufsichtsperson eingesetzt, vgl. die „Empfehlung über die Badestellen an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern (Badestellenempfehlung – BadestEmpf -)“ vom 7. Mai 1998 des Sozialministeriums Mecklenburg-Vorpommern. In § 2 (1) dieser Empfehlung wird ausgeführt:

> *Soweit an eingerichteten oder betriebenen Badestellen reger Badebetrieb herrscht, soll der Betreiber für jeweils einen Strand- oder Uferabschnitt bis zu 600 m Länge mindestens zwei Aufsichtspersonen einsetzen.*

Daneben sind auch die folgenden Faktoren zu berücksichtigen:

- sehr übersichtliche, nicht allzu große Strandabschnitte
- gute Übersicht aufgrund der konkaven Form des Ufers
- für Naturbäder nicht allzu große Wasserflächen
- es ist aufgrund der geringen Größe des Sees nicht mit einem Wellengang zu rechnen
- Vorhandensein von Türmen für die Aufsicht
- gute Übersicht über die tieferen Bereiche von der Spitze der Stege aus
- zeitweise gute Sicht in das Wasser hinein

Bei der Wasser- und Uferfläche des Naturfreibades Schortens sind insbesondere die folgenden Kriterien zu beachten:

- die Wasserfläche des Naturbades unterliegt der Aufsicht, hier also der gesamte See
- der Badebereich und das Ufer sind durch ihre Form zum Teil unübersichtlich
- die Sichttiefe ist nicht gut
- die Wassertiefe ist mit 10 Meter groß
- der zu überwachende Badebereich ist teilweise nicht gut überschaubar
- stark abfallender Grund ist im Stehbereich nicht vorhanden
- es existieren keine Steilufer
- es gibt Schilfgürtel an den Ufern, aber keine Schlingpflanzen

- ein Rettungsboot wird vorgehalten
- als Rettungsgeräte sind Rettungsringe, -stangen und ein –brett vorhanden
- ein Beschilderungskonzept gibt es nur teilweise
- die tägliche Besucherzahl ist teilweise sehr hoch
- als Attraktion sind eine Badeinsel, von der das Springen ins Wasser erlaubt ist, sowie eine zurzeit außer Betrieb genommene Sprunganlage vorhanden

Ausgehend von diesen Prämissen ergibt sich die folgende Personalempfehlung:
Der Betreiber müsste für den Badebereich im Naturbad Schortens bei Hochbetrieb, gleichzeitige Anwesenheit ab ca. 1.000 Besuchern aufwärts und Freigabe der Attraktionen (Badeinsel und Sprunganlage) zum ins Wasser springen, mindestens drei Wasseraufsichtskräfte vorhalten, von denen sich eine in einem Boot in der Nähe oder auf der Badeinsel, eine an der Sprunganlage und eine im Bereich des Sandstrandes befinden sollte. Da diese Gästezahl nur in Ausnahmefällen erreicht werden wird, könnte das Naturbad bei Normalbetrieb mit zwei Wasseraufsichtskräften betrieben werden, wenn die Badeinsel gesperrt bzw. aus dem See entfernt wird und/oder die Sprunganlage, wie derzeit, außer Betrieb ist. Sollte einmal eine Situation eintreten, in der die Aufsichtskräfte von der Anzahl her nicht mehr in der Lage sind, das Geschehen ordnungsgemäß zu überwachen, müssen sie die Badeinsel und/oder die Sprunganlage sperren, sodass die Gefahr durch das ins Wasser springen reduziert wird bzw. wegfällt. Insofern kann das Naturbad bei Schwachlast auch mit einer Wasseraufsichtskraft betrieben werden, wenn alle Attraktionen geschlossen sind und die Aufsichtskraft durch ihre Aufsichtsposition bzw. die wechselnden Positionen in der Lage ist, die Wasserfläche zu überblicken. Daher ist auch zu überlegen, ob zur Verbesserung der Aufsicht am Sandstrand ein Aufsichtsturm bzw. ein Aufsichtssitz errichtet wird, der einen besseren Überblick gewährleistet. Wenn ein Naturbad betrieben wird, ist während der Öffnungszeit eine ordnungsgemäße Wasseraufsicht vorzuhalten. Dieses ist hier Angabe gemäß mit 2,5 MAK an Fachangestellten für Bäderbetriebe sowie zusätzlich bis zu fünf bis sechs Rettungsschwimmern der Fall. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Bad zu verschließen und zu verhindern, dass Personen auf das Gelände gelangen. Dieses ist durch die Einzäunung des Geländes gewährleistet, sodass ein freier Zugang nicht möglich ist. Der Betreiber des Naturbades Schortens, die Stadt Schortens, muss sich entscheiden, ob er ein Bad mit Aufsicht betreibt oder nicht. Ein Wechsel zwischen den Betriebszuständen Naturbad oder Badestelle während der Badesaison ist nicht möglich.

Eine Beschilderung bzgl. der Wassertiefen etc. ist vorzunehmen (siehe oben) und daneben sollte die maximale Wassertiefe des Badebereichs mittels eines Schildes an Land angegeben werden.

Insofern sollte an den beiden Eingängen und/oder auf der Liegeweise ein Übersichtsplan aufgestellt werden, aus dem hervorgeht, wo der Gewässerzutritt erlaubt und wo verboten ist. Am Eingang wäre außerdem eine zu aktualisierende Haus- und Badeordnung auszuhängen oder ein Hinweis darauf anzubringen, damit die Besucher von ihr Kenntnis nehmen können. Bezüglich der Schilfgürtel sollte der Wasserzutritt und der Aufenthalt mittels Schildern verboten werden, damit sich dort keine Personen verfangen und so Ertrinkungsunfälle vermieden werden können. Eine ordnungsgemäße Wasseraufsicht ist dort durch den Pflanzenbewuchs nicht möglich. Alternativ sind die Schilfgürtel durch Mähen oder Ausgraben in der Badesaison zu entfernen. Auf der Badeinsel ist genau zu regeln, ob und wo ins Wasser gesprungen werden darf. Entsprechendes gilt für die Sprunganlage. Daneben ist durch an der Insel und an der Sprunganlage zu den Seiten hin angebrachte Schilder mit Piktogramm ein Unterschwimmen zu verbieten.

Ein weiteres Problem stellt die Wassertiefe des überwachten Badebereichs dar. Nach Abschnitt 85.10.20 der KOK-Richtlinien für den Bäderbau gilt folgendes:
Die Wassertiefe in einem Naturbad beträgt grundsätzlich maximal 5 Meter. Wenn, z. B. wegen besonderer Boden- und Wasserverhältnisse des Badegewässers, eine Wassertiefe größer als 5 Meter vorhanden ist, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen und die Badegäste über ein erhöhtes Risiko, z. B. durch Schilder und/oder Abgrenzungen, in diesem Bereich zu informieren.

Bei bestehenden Naturbädern kann eine Begrenzung der Wassertiefe auf maximal 5 Meter z. B. durch ein Verschieben der Grenze, künstliche Begrenzungen der Wassertiefe oder ein Auffüllen des Grundes in Teilbereichen des Naturbades erreicht werden. Wenn die beschriebenen Maßnahmen betrieblicher oder gestalterischer Art in einem Naturbad nicht durchgeführt werden können, sollte es in eine Badestelle umgewandelt werden, für die dann die Anforderungen der DGfdB-Richtlinie R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ gelten.

Die Empfehlung resultiert aus dem folgenden Gedankengang. Der Maximalwert der Tauchrettungsübung zum Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens Silber und damit der Nachweis der Rettungsfähigkeit beträgt 5 Meter. Eine Rettung aus einem tieferen Bereich ist ohne Tauchausrüstung praktisch unmöglich. Das bedeutet aber in der Realität, dass ein untergehender Badegast im tiefen Bereich des Bades nicht mehr gerettet werden kann. Aus haftungsrechtlicher Sicht muss der Badbetreiber aber grundsätzlich geeignetes Rettungspersonal vorhalten, das gegebenenfalls einen verunfallten Badegast auch aus einer größeren Tiefe als 5 Meter retten kann. Insoweit gilt der Grundsatz, dass die Wasseraufsichtskräfte in der Lage sein müssen, eine Person

von der tiefsten Stelle des Schwimmbereichs retten zu können. Allerdings ist die Rettungschance umso geringer, je größer die Wassertiefe ist. Daraus folgt, dass dann, wenn das Baden in Gewässern mit großer Tiefe in einem abgegrenzten Bereich vom Betreiber freigegeben wird, die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht steigen. Deshalb sollte dieser mittels Leinen und/oder Bojen den Badebereich so gestalten, dass grundsätzlich eine maximale Wassertiefe von fünf Metern gewährleistet wird.

Allerdings ist bei Naturbädern zu berücksichtigen, dass die vorstehend genannten Vorgaben auf Grund der örtlichen Gegebenheiten gar nicht oder nur sehr schwer umzusetzen sind. So herrschen zum Teil in Seen Tiden, die z. B. den Pegel des Bodensees um über drei Meter innerhalb einer Badesaison schwanken lassen. Eine Grenze von 5 Metern bietet deshalb bereits im Grundsatz keine eindeutige Vorgabe. Entsprechendes gilt in Flussstrandbädern wie z. B. am Rhein. Da die Badezonen in einem Naturbad wegen der vorhandenen Infrastruktur und der Vorgaben der Genehmigungsbehörde häufig kurzfristig nicht veränderbar sind, müsste darüber hinaus das Bad immer geschlossen werden, wenn eine größere Wassertiefe als 5 Meter auftritt, sofern diese überhaupt feststellbar ist. Auch ein Auffüllen der Uferzonen ist oft nicht möglich, da sie in Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebieten liegen und damit diese Möglichkeit ausscheidet. Außerdem weisen Naturgewässer Strömungen auf, die dazu führen können, dass die Auffüllungen weggespült werden oder wandern.

Insofern ist festzuhalten, dass sich Naturbäder wegen der vorhandenen Gegebenheiten unter Umständen deutlich von Freibädern unterscheiden, sodass sie hinsichtlich der verkehrssicherungspflichtigen Anforderungen an die Wasserrettung nicht vollumfänglich miteinander vergleichbar sind.

Um dieses Dilemma zu lösen, sind zwei Punkte miteinander in Einklang zu bringen. Die Sicherheit der Gäste muss mittels eines vertretbaren Aufwandes an Personal, Material und Gestaltung des Badebereiches so hoch wie möglich sein, um die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Gleichzeitig muss das Baden in Naturgewässern weiterhin möglich sein, ohne dass die rechtlichen Anforderungen an den Betreiber so hoch sind, dass damit das Anbieten eines Naturbades de facto ausgeschlossen wird.

Vor diesem Hintergrund sollten die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

- Attraktionen, z. B. Sprungturm, Sprungbrett, Badeinsel, Flöße nur bis zu einer Wassertiefe von 5 Metern, da diese ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellen
- Hinweis an die Badegäste auf das erhöhte Risiko bei einer Wassertiefe über 5 Metern
- verstärkte Wasseraufsicht im Tiefwasserbereich
- Kennzeichnung und Beschilderung des Wasserflächenbereichs tiefer als 5 Meter
- Sicherstellen der schnellen Erreichbarkeit der Unglücksstelle, z. B. durch Aufsichtsboot im Tiefwasserbereich

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen die Sicherheit weiter erhöhen:

- Einsatz von Personal, das in einer Wassertiefe größer 5 Meter rettungsfähig ist
- Besondere Aus- und Fortbildung dieses Personals und regelmäßige Überprüfung der Rettungsfähigkeit in Wassertiefen größer 5 Meter (möglichst bis zur maximalen Wassertiefe des Naturbades)
- Ausstattung und Training mit Tauchgeräten, z. B. Notfall-Tauchsets

Übertragen auf den überwachten Badbereich des Naturbades Schortens bedeutet dieses, dass insbesondere Attraktionen im Wasser, die Badeinsel und die Sprunganlage, nur bis zu einer Wassertiefe von 5 Meter platziert werden dürfen. Außerdem ist der Beginn des Wasserbereiches tiefer als 5 Meter durch Bojen oder Leinen zu kennzeichnen und mittels dort angebrachter Schilder darauf hinzuweisen, dass bei Überqueren der Grenze eine Rettung nur schwer möglich ist. Die Wasseraufsicht im Tiefwasserbereich ist von einem Boot aus durchzuführen, um im Notfall schnell die Unglücksstelle erreichen zu können. Ein etwaiger Nichtschwimmerbereich ist z. B. mittels Leinen oder Kissen kenntlich zu machen und an der Begrenzung mit einem Piktogramm zur Ertrinkungsgefahr zu ergänzen. Die Wassertiefe ist mit Wasserstandsanzeigern oder Schildern anzugeben. Sollte die Fläche des Sees zum Baden eingeschränkt werden, ist zu beachten, dass an den Bojen oder Leinen, die die etwaige Grenze des Schwimmbereichs zum restlichen See kennzeichnen, Schilder mit dem Hinweis „Weiterschwimmen verboten - Sie verlassen den überwachten Bereich“ anzubringen sind. Wenn Badegäste diese Grenze überschwimmen, sind sie seitens des Wasseraufsichtspersonals aufzufordern, wieder in den überwachten Bereich zurückzukehren. Wenn die Personen trotzdem weiterschwimmen, liegt dieses nicht mehr im Verantwortungsbereich der Mitarbeiter. Allerdings ist dann zu überlegen, ob diese Gäste nach ihrer Rückkehr des Bades verwiesen werden, um deutlich zu machen, dass ein solches Verhalten nicht geduldet wird. Eine Wasseraufsicht ist nicht notwendig, wenn das Bad geschlossen und der Zugang

verboten ist. Eine Haftung für verunfallte „Schwarzbader“, die unbefugt auf das Gelände eindringen, besteht nicht.

Zu berücksichtigen ist, dass gemäß der Nummer 6.1.3 der DGfdB-Richtlinie R 94.12 die Betriebsaufsicht durch qualifizierte Personen, z. B. Fachkräfte ausgeübt werden soll, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Das ist bei der Besetzung der Position des Badleiters zu beachten. Ein Rettungsschwimmer weist diese Qualifikation grundsätzlich nicht auf. Insofern ist mit den Fachangestellten für Bäderbetriebe ausreichend qualifiziertes Personal bei der Stadt Schortens vorhanden, das diese Position mit übernehmen kann.

Bei der Personalplanung ist zu berücksichtigen, dass die Wasseraufsichtskräfte nur die Wasseraufsicht durchführen dürfen. Andere Tätigkeiten wie z. B. Kasse, Reinigung etc. sind nicht erlaubt. Insofern wird auf die Nummer 6.3 letzter Absatz der DGfdB-Richtlinie R 94.12 verwiesen, wonach nur bei nicht vorhersehbaren Kurzzeitausfällen (z. B. Unfallhilfe, Toilettengang) die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden kann, welche die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen. Das Betreiben einer Kasse und einer Gastronomie sind aber keine nicht vorhersehbaren Kurzzeitausfälle, da die Kasse zwangsläufig von jedem Besucher benutzt werden muss und der Kiosk bewusst betrieben wird, um Zusatzeinnahmen zu generieren und einen guten Service zu bieten. Das bedeutet, möglichst viele Gäste sollen diesen aus Betreibersicht in Anspruch nehmen. Außerdem wird auf das Arbeitszeitgesetz verwiesen, wonach Ruhepausen und Ruhezeiten für Arbeitnehmer vorgeschrieben sind. Das bedeutet, dass z. B. alle Badegäste das Wasser verlassen müssen, wenn die Aufsichtskraft ihre Pause macht und kein Ersatz vorhanden ist. Auch die Öffnungszeiten sind der Arbeitszeit anzupassen. Sollte die Aufsichtskraft hiergegen verstoßen und es kommt zu einem Unfall, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass den Mitarbeiter sowie den Betreiber wegen eines Organisationsverschuldens zivil- und strafrechtliche Konsequenzen treffen. Eine zeitliche Beschränkung der Aufsicht z. B. mit dem Text „keine ständige Aufsicht“ oder „Flaggenregelung“ ist nicht zulässig. Die Wasseraufsicht muss in ausreichender Anzahl während der Öffnungszeit des Bades permanent vorhanden sein. Denn mit der Bezahlung des Eintrittsentgeltes hat der Badegast einen typengemischten Vertrag mit dem Badbetreiber geschlossen, der auch die Wasseraufsicht durch den Badbetreiber beinhaltet. Ein Verstoß hiergegen würde die Verkehrssicherungspflicht verletzen und es würde auch ein Organisationsverschulden vorliegen. Beides führt nach der

Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 23. November 2017, BGH III ZR 60/16) zu einer Umkehr der Beweislast wegen einer groben Verletzung der Aufsichts- und Organisationspflichten bzw. einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, sodass bei einem Unfall der Betreiber und dessen verantwortliche Personen zivil- und strafrechtlich haften würden.

Hinsichtlich der Beschilderung besteht Verbesserungsbedarf. Um deutlich zu machen, wo das Baden und der Wasserzutritt erlaubt bzw. verboten sind, sollten an den beiden Eingängen und/oder auf der Liegewiese am Sandstrand des eingezäunten Geländes jeweils eine Übersichtstafel aufgestellt werden, aus der der Besucher ersehen kann, wo was erlaubt ist. Die Wassertiefe ist mit einem Schild an Land z. B. „Wassertiefe 10 Meter" anzugeben. Insofern wird auf die vorherigen Ausführungen zur Beschilderung verwiesen, insbesondere bei der Badeinsel. Hinsichtlich der Schilfgürtel muss durch Schilder deutlich werden, in welchen Bereichen das Baden erlaubt und wo es verboten ist.

Außerhalb der Badöffnungszeiten ist das Gelände des Naturbades geschlossen zu halten, damit keine Unbefugten dieses betreten können, sodass eine durchgehende Einzäunung oder andere Einfriedung erforderlich ist, was hier gegeben ist. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere Kinder nicht in das Bad gelangen können, sodass dort Ertrinkungsunfälle vermieden werden. Eine stichprobenartige Kontrolle, ob das Badeverbot eingehalten wird, ist vom Personal vor Ort durchzuführen. Zuwiderhandelnde sind aufzufordern, das Wasser zu verlassen und notfalls vom Gelände wegen Verstoßes gegen die Hausordnung zu verweisen.

Nachteile des Betriebes eines Naturbades sind insbesondere die anfallenden Personalkosten sowie die rechtlichen Verpflichtungen und Risiken für den Betreiber bzw. Eigentümer, die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob das Naturfreibad Schortens so gestaltet werden kann, dass es eine Badestelle darstellt. Dann werden die vorstehend genannten Erfordernisse, insbesondere die Wasseraufsicht, vermieden und die haftungsrechtlichen Risiken minimiert. Jedoch bestehen auch dann Verkehrssicherungspflichten, die zu beachten sind und im nächsten Abschnitt erläutert werden.

Als Zwischenfazit bleibt festzuhalten, dass momentan wegen des Vorhandenseins der Wasserattraktionen Badeinsel und Sprunganlage, des Erhebens eines Eintrittsentgeltes sowie der Bezeichnung Naturfreibad Schortens ein Naturbad vorliegt. Das bedeutet, dass bei Hochbetrieb mindestens drei Wasseraufsichtskräfte erforderlich wären. Die Beschilderung muss verbessert werden, indem die entsprechenden Schilder mit Piktogramm nachzurüsten sind. Im Bereich der

Schilfgürtel sind das Baden und der Wasserzutritt zu verbieten. Außerdem ist eine Kennzeichnung und Beschilderung der 5 Meter Wassertiefengrenze vorzunehmen. Die Haus- und Badeordnung ist zu aktualisieren und das Bad in Naturbad Schortens umzubenennen, da es sich nicht um ein Freibad mit Becken handelt, sodass der verwendete Begriff „Naturfreibad Schortens" missverständlich ist.

3.4. DGfdB-Richtlinie R 94.13 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern und einschlägige Rechtsprechung

Nach der Nummer 3 der DGfdB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015 ist eine Badestelle eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,
- und die angrenzende Landfläche.

Die Definition des Badegewässers basiert auf der Richtlinie 2006/7/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung. Sie kann auf den Badebereich im Gewässer übertragen werden. Man könnte diesen so gestalten, dass er eine Badestelle darstellt. Momentan wird von einem Badegewässer ausgegangen, siehe 3.3., da kein dauerhaftes Badeverbot erlassen bzw. nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird. Damit handelt es sich um eine Badestelle im vorgenannten Sinn, wenn der Badebereich so hergerichtet wird, dass die Anforderungen an eine Badestelle erfüllt werden. Es wird kein Eintrittsentgelt erhoben, das Gelände ist damit frei zugänglich und es bestehen keine badspezifischen Ausbauten oder Attraktionen. Das bedeutet, der Zugang auf das Gelände des Naturfreibades Schortens erfolgt kostenlos und Attraktionen im Wasser werden nicht vorgehalten. Das Vorhandensein von Strandbereich, Liegewiesen, Beachvolleyballfeld, Gastronomie, Parkplatz, Toiletten, Duschen, Umkleiden etc. an Land ändert nichts an der Einstufung als Badestelle. Für die Nutzung der vier Letztgenannten kann auch ein Entgelt verlangt werden. Eine Bezahlung für das Betreten der Liegewiese bzw. des Areals ist nicht zulässig, da dieses rechtlich als Eintrittsentgelt zu werten ist. Es würde dann kein frei zugängliches Gelände vorliegen. Im Wasser ist alles zu vermeiden, was zu einer Einordnung als Naturbad führen könnte. Damit ist die Variante Badestelle möglich.

Aus Sicherheitsgründen sollten bei einer Badestelle konkurrierende Nutzungen vermieden werden und eine Trennung erfolgen. Da hier nur das Baden erlaubt ist, stellt sich diese Problematik nicht. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht bei einer Badestelle werden im Folgenden genauer untersucht.

Bei einer Badestelle trägt der Eigentümer bzw. der Betreiber die Verkehrssicherungspflicht bezüglich des Badegewässers und haftet bei deren Verletzung. Insoweit ist die Stadt Schortens als Betreiber der Badestelle verantwortlich. Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der §§ 823 ff BGB bedeutet, dass derjenige, der Gefahrenquellen schafft, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter treffen muss (vgl. BGH, VersR 1989, S. 155 m.w.N.).

Dabei kommt nicht nur positives Tun, sondern auch ein Unterlassen in Betracht. Bei Grundstücken trifft die Verkehrssicherungspflicht denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt. Da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist, muss nicht für alle denkbaren, entfernten Möglichkeiten eines Schadenseintritts Vorsorge getroffen werden. Es genügen die Vorkehrungen, die nach den konkreten Umständen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich und zumutbar sind. Dabei sind die Maßnahmen erforderlich, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um die Gefahr von Dritten abzuwenden, wobei sich die Maßnahmen an den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs zu orientieren haben und andererseits durch den Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren begrenzt werden (ständige Rechtsprechung vgl. dazu BGH, NJW 1985, S. 1076; NJW 1978, S. 1629). Das bedeutet, der Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte muss die Benutzer nur vor solchen Gefahren schützen, die über das übliche Risiko hinausgehen und nicht ohne Weiteres erkennbar oder vorhersehbar sind (vgl. OLG Saarbrücken, VersR 1995, S. 472).

Für Badestellen, d. h. hier für den Badebereich, ist die Verkehrssicherungspflicht zu konkretisieren. Sie umfasst z. B. gemäß der Nummer 6.2 der DGfdB-Richtlinie R 94.13:

- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher
- Sichere Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege
- Regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison
- Sauber halten der Badestelle

- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder
- Überprüfung der Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. –flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Prüfung der Kommunikationsmittel auf Einsatzbereitschaft sowie Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist
- Ggf. Kontrolle des Einhaltens von Verträgen, z. B. Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter

Insoweit ist von der Stadt Schortens zu überprüfen, welche der vorstehenden Punkte einschlägig sind und umgesetzt werden müssen.

Es ist eine ausreichende Anzahl von Schildern mit dem Inhalt, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht, aufzustellen. Auch eine Angabe der Wassertiefe sollte an den Wasserzugängen erfolgen, damit die Nutzer erkennen können, wo sich tiefe und flache Bereiche befinden. Es muss grundsätzlich an Land und im Wasser klar werden, wo die Badestelle beginnt bzw. endet. Dieses ist mittels Schildern im Wasser und an Land deutlich zu machen. Da im gesamten See das Baden erlaubt ist, stellt sich die Abgrenzungsfrage im Wasser grundsätzlich nicht. Allerdings sollte wegen der am Ufer befindlichen Schilfgürtel dort ein Badeverbot verhängt werden, damit es nicht zu Unfällen kommt. Das wird durch Schilder mit dem Text „Baden verboten – Ertrinkungsgefahr“ bzw. „Betreten verboten – Ertrinkungsgefahr“ und entsprechendem Piktogramm an den Schilfgürteln deutlich gemacht. Für das übrige Gewässer sind Schilder mit dem Piktogramm Ertrinkungsgefahr, aus denen hervorgeht, dass das Baden auf eigene Gefahr geschieht und keine Wasseraufsicht stattfindet, zu verwenden. Alle Schilder haben der DIN ISO 20712 zu entsprechen. Außerdem sollte an den beiden Zugängen und/oder auf der Liegewiese ein Übersichtsplan ausgehängt werden, der einen Überblick über das Gewässer gibt und deutlich macht, welchen Bereich die Badestelle an Land umfasst und wo Bade- bzw. Wasserzutrittsverbote existieren. Auf diesem können auch die Haus- und Badeordnung (ein Muster wird dieser Stellungnahme beigefügt) sowie die Ergebnisse der Wasseruntersuchung präsentiert werden. Im Bereich der Liegewiesen bzw. am Strand sind am

Wasserzutritt Schilder mit dem Inhalt „Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, keine Wasseraufsicht“ aufzustellen. Im Detail ergibt sich das folgende Beschilderungskonzept:

- Übersichtstafel an den beiden Zugängen und/oder auf der Liegewiese, auf der das Gelände mit den Nutzungsmöglichkeiten, die Wasserqualität sowie die Haus- und Badeordnung bzw. Satzung abgebildet wird.
- Auf den Liegewiesen an den Wasserzugängen bzw. am Strand jeweils ein Schild mit dem Text "Badestelle - Baden auf eigene Gefahr, keine Wasseraufsicht" mit Ertrinkungspiktogramm
- An den Schilfgürteln Badeverbotsschilder mit dem Text „Baden und Betreten verboten – Ertrinkungsgefahr“ und entsprechendem Piktogramm
- Sollte zeitweise eine Wasseraufsicht vorgehalten werden, ist die Flaggenregelung mittels Schildern bekannt zu geben.

Gemäß der Nummer 5 der DGfdB-Richtlinie R 94.13 sollen Badestellen nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser), den Wasserverhältnissen (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind und Naturschutz, verkehrliche Erschließung sowie Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Insoweit gibt es hier bis auf die Schilfgürtel keine Bedenken, sodass dort an Land der Wasserzutritt und in ihnen das Baden zu verbieten ist.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich, kann aber wie bisher vorgenommen werden. Dabei ist die Wassertiefe anzugeben und an der Leine zum Schwimmerbereich hin sind Schilder „Vorsicht Nichtschwimmerbereich endet“ mit dem Piktogramm Ertrinkungsgefahr anzubringen.

Daneben hat der Verkehrssicherungspflichtige, der Eigentümer bzw. Betreiber der Badestelle, eine entsprechende Organisation zur Erfüllung seiner Aufgaben aufzubauen und vorzuhalten. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist zu dokumentieren. Außerdem ist er verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. Insofern ist vor Beginn der Badesaison zu überprüfen, ob es für die Nutzer besondere Gefahren gibt, die zu beseitigen sind. Das ist schriftlich zu protokollieren und von den prüfenden Personen zu unterschreiben. In der Badesaison sollte in Abhängigkeit von den Wetterverhältnissen stichprobenartig morgens eine kurze Begehung durch einen Mitarbeiter erfolgen, der das Gelände und den See dahingehend anschaut, ob es besondere Gefahren wie z. B.

Glasscherben am Ufer gibt und diese dann beseitigen. Auch das ist kurz vom Mitarbeiter schriftlich festzuhalten. Dabei können diese Aufgaben auch vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. das Sauberhalten des Grundstücks durch den Gastronomen oder einen Verein.

Wichtig ist, dass an Badestellen keine Beaufsichtigung des Badebetriebs (Wasseraufsicht) durch den Verkehrssicherungspflichtigen erforderlich ist. Er kann natürlich trotzdem einen Wasserrettungsdienst einrichten. Dessen Aufgaben kann er an eigenes Personal (z. B. Rettungsschwimmer) übertragen oder mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen oder Dienstleistern) Verträge zum Wasserrettungsdienst schließen. Insoweit ist die Nummer 7 der DGfdB-Richtlinie R 94.13 zu beachten. Das Vorhandensein einer Wasseraufsicht kann mittels einer Flaggenregelung deutlich gemacht werden.

Aus den Grundsätzen der Rechtsprechung resultiert, dass die Verantwortlichen für die Badestelle und damit die Stadt Schortens bzw. von dieser vertraglich Verpflichtete für das Gelände und die Badestelle die Verkehrssicherungspflicht innehaben. Insofern haben sie an den Zuwegungen und um die Badestelle herum DIN-gerechte Schilder aufzustellen (vgl. Nummer 6.2 der DGfdB-Richtlinie R 94.13 mit Verweis auf die einschlägigen DIN-Normen), die deutlich machen, dass das Baden an dieser Stelle auf eigene Gefahr geschieht bzw. über eine etwaige Begrenzung hinaus Lebensgefahr besteht. Nach der herrschenden Rechtsprechung ist es jedoch allgemein anerkannt, dass das Aufstellen eines Schildes die Haftung nicht ausschließt, sondern allenfalls abmindert (vgl. OLG Karlsruhe, 7 U 94/03). Insofern könnten also Haftungsquoten von circa 10 % bis 20 % beim Verkehrssicherungspflichtigen verbleiben.

Problematisch ist das insbesondere dann, wenn Kinder, die noch nicht lesen können, oder der deutschen Sprache nicht mächtige Personen betroffen sind. Dann wird die Haftungsquote höher liegen. Allerdings führt das LG Arnsberg, 2 O 156/2, aus, dass im Fall des Nichterhebens eines Badeentgeltes keine Verkehrssicherungspflicht entsteht, wenn jemand unerlaubt badet. Dieses geschieht dann auf eigenes Risiko des Badenden. Das ist auch durch den Beschluss des BGH vom 30.04.2015, BGH III ZR 331/14, das Urteil des LG Osnabrück, 5 O 3206/13, und den Beschluss des OLG Oldenburg, 6 U 140/14, bestätigt worden. Insofern würde eine Haftung der Verantwortlichen ausscheiden, wenn sie entsprechende Hinweisschilder aufstellen, die ein Baden verbieten. Der Haftungsausschluss wird auch nicht dadurch aufgehoben, dass ein Entgelt für Teilnutzungen des Geländes, z. B. Parkplatzgebühren, Liegenvermietung, Umkleiden-, Dusch- oder Toilettennutzung, erhoben wird.

Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für das Gelände und die Badestelle bleibt dagegen bestehen. Das bedeutet für die Verantwortlichen, dass sie für alle von ihr geschaffenen Bauten bzw. für die Infrastruktur haften. Entsprechendes gilt für die von ihr vertraglich verpflichteten Partner. So bedeutet z. B. das Schaffen einer „Badeinsel", eines „Badestegs" oder eines Spielplatzes das Begründen der Verkehrssicherungspflicht hierfür (vgl. OLG Karlsruhe 14 U 217/96, OLG Brandenburg 13 U 107/05). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Pflichten im Rahmen der Verkehrssicherung in besonderem Maße bestehen, wenn der Gefahrenbereich für Kinder zugänglich ist. Bei diesen ist auf Grund der Unerfahrenheit und Unbesonnenheit sowie ihres Spieltriebes und Erforschungsdrangs ganz besonders damit zu rechnen, dass sie sich, wenn auch unbefugt, einer vom Sicherungspflichtigen geschaffenen Gefahrenquelle nähern (vgl. BGH, NJW-RR 1992, S. 981 f, NJW 1997, S. 582 ff jeweils m.w.N.). Demgemäß sind an die Pflicht zur Gefahrenabwehr umso strengere Anforderungen zu stellen, je größer der Anreiz ist, den die vom Sicherungspflichtigen geschaffene oder unterhaltene Gefahrenquelle auf Kinder ausübt, und je weniger diese selbst in der Lage sind, die für sie bestehenden Gefahren zu erkennen (BGHZ 103, S. 338 ff).

Insoweit ist seitens der Verantwortlichen alles zu vermeiden, was die Badestelle hinsichtlich der Schwimm- und Nutzungsmöglichkeiten durch Attraktionen im Wasser aufwertet. So sind Einrichtungen und bädertypische Ausbauten, wie z. B. ein Sprungturm, Stege, die zum ins Wasser springen geeignet sind, Wasserrutschen, Balancierstämme im Wasser, Badeinseln oder Ziehflöße über den See, Wasserkreuze, die auch als „Badeinseln" verwendet werden können, zu vermeiden. Denn dadurch entsteht die Gefahr, dass bei einem Unfall ein Gericht das Badegewässer als Naturbad und nicht als eine Badestelle qualifiziert und damit eine Wasseraufsicht vorgeschrieben wäre. Damit darf die Badeinsel nicht mehr als solche verwendet und muss entfernt werden. Als Alternative könnte sie am Ufer festgemacht und als „Sonneninsel" dienen. Die Besucher könnten sich dort aufhalten, hinsetzen und/oder sonnen. Allerdings sind dann Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen, damit die Insel nicht weiter als Badeinsel gewertet wird. Es ist ein Geländer anzubringen, das mit Schildern und Piktogrammen zu versehen ist, die das Hineinspringen ins Wasser verbieten. Das Geländer kann zum See hin geöffnet sein und eine Badeleiter angebracht werden, die den Wasserzugang ermöglicht (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zu Stegen) und mit einem Schild mit Piktogramm zu versehen ist, das das Hineinspringen ins Wasser verbietet. Außerdem sind Schilder mit Piktogramm an den zum Wasser hin befindlichen Seiten anzubringen, die ein Unterschwimmen verbieten.

Ebenso ist die Sprunganlage zu sperren bzw. zurück zu bauen. Sie könnte auch in einen Steg umgewandelt werden, wobei dieser keinen Badesteg darstellen darf. Denn sonst stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine Wasserattraktion handelt, sodass die Gefahr besteht, dass es sich dann um ein Naturbad mit Wasseraufsicht handelt. Inzwischen hat sich die Rechtsprechung zur Frage der Einordnung von Stegen an Badestellen konkretisiert. Das Brandenburgische Oberlandesgericht hat sich in seinem Urteil vom 27.08.2013, 6 U 84/12, mit der Frage der Verkehrssicherungspflicht an einem Steg, der ins Wasser führt, auseinandergesetzt. Dieser war so gestaltet, dass an der zur Badestelle hin gelegenen Seite Boote festgemacht werden und am Ende des Steges eine Plattform angelegt ist, die mit einem Metallgeländer umgeben ist, das zur Seemitte hin eine Öffnung nebst einer ins Wasser hinabführenden Leiter aufweist. Trotzdem sprang ein Besucher kopfüber in den See und verletzte sich schwer (Bruch der Halswirbelsäule mit inkompletter Querschnittslähmung). Insofern war zu klären, ob seitens des Badestellenbetreibers eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bestand. Diesem oblag die Pflicht zur Verkehrssicherung hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Gesamtanlage. Die Anforderungen an eine solche Einrichtung gehen dahin, die Benutzer vor vermeidbaren Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen, von ihnen nicht vorhersehbar und für sie nicht ohne Weiteres erkennbar sind (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07; Urteil v. 03.02.2004, VI ZR 95/03; Urteil v. 29.01.1980, VI ZR 11/79; Urteil v. 25.04.1978, VI ZR 194/76). Dabei richtet sich der Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen auch für den Betreiber einer Freizeitanlage danach, welcher Grad an Sicherheit bei der Art der jeweiligen Anlage und dem Kreis der dafür zugelassenen Benutzer bei sachgemäßer Benutzung typischerweise erwartet werden kann (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07). Werden Einrichtungen oder Anlagen nicht nur Erwachsenen zur Benutzung zur Verfügung gestellt, ist in Betracht zu ziehen, dass Kinder und Jugendliche dazu neigen, Vorschriften und Anordnungen nicht zu beachten und sich unbesonnen zu verhalten, sodass die Verkehrssicherungspflicht auch Maßnahmen gegen solches missbräuchliches Verhalten umfassen kann (vgl. BGH Urteil v. 03.06.2008 VI ZR 223/07). Ein Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren, besteht indes nicht. Vor Gefahren, die bei nicht bestimmungsgemäßer, insbesondere zweckwidriger Benutzung einer Anlage auf der Hand liegen, ist auch eine Warnung nicht als erforderlich anzusehen. Denn vom Betreiber der Anlage kann erwartet werden, dass die Benutzer sich solchen erkennbaren Gefahren nicht aussetzen (Brandenburgisches OLG Urteil v. 27.08.2013 6 U 84/12). Der Steg stellte erkennbar nicht eine Einrichtung der Badestelle dar, sondern diente allein dem Anlegen von Booten. Er ist nicht Teil einer zum Baden und Spielen dienenden Anlage. Die Badestelle wies keine Spiel- oder sonstigen Einrichtungen zum Baden auf. Nach den baulichen Gegebenheiten handelte es sich beim Steg nicht

um einen Badesteg, da er sich nicht dazu eignet, dass Badende ins Wasser steigen oder springen. Er diente erkennbar nur zum Anlegen und Festmachen von Booten. Mit einem Verhalten, dass Badegäste den Steg zu einem Sprung ins Wasser, erst recht zu einem Kopfsprung nutzen werden, brauchte der Betreiber aufgrund der erkennbaren Zweckbestimmung des Steges als Bootsanleger unter Einschluss der natürlichen Gegebenheiten des Gewässers nicht rechnen. Die Pflicht zur Verkehrssicherung hat es nicht erfordert, vor Kopfsprüngen oder Sprüngen im Allgemeinen zu warnen oder einen Hinweis auf die nur geringe Wassertiefe anzubringen. Anhaltspunkte dafür, dass der Steg von Gästen zweckentfremdet zum Absprung ins Wasser genutzt wurde und dieses dem Betreiber bekannt war oder den Umständen nach hätte bekannt gewesen sein müssen, sind nicht ersichtlich. Die Plattform am Stegende stellt auch keinen Anreiz zum Sprung ins Wasser für Erwachsene dar, da die Plattform durch das Geländer, welches nur im Bereich der in das Wasser hinabführenden Leiter unterbrochen ist, so gestaltet ist, dass ein durchschnittlich einsichtiger Erwachsener die Plattform gerade nicht als Sprunganlage oder Anlage zum Baden ansieht. Für Kinder und Jugendliche kann allerdings aufgrund ihrer Unerfahrenheit und Unbesonnenheit eine andere Beurteilung in Betracht kommen, sodass die Schutzanforderungen dann höher sind (Brandenburgisches OLG Urteil v. 27.08.2013 6 U 84/12).

Bei der Umwandlung der Sprunganlage in einen Steg ist zu berücksichtigen, dass sich dieser entgegen dem Sachverhalt, der dem vorstehend genannten Urteil des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu Grunde lag, nicht außerhalb, sondern innerhalb der Badestelle befindet, weshalb die Sicherheitsanforderungen grundsätzlich höher sind. Daraus resultieren die nachfolgenden Konsequenzen.

Zwecks Attraktiveren der Badestelle kann ein Steg auch an dieser errichtet werden, wenn es sich nicht um einen Badesteg handelt. Dazu sind bestimmte Vorgaben zu beachten. Es muss an dem Zugang zum und auf dem Steg eine Beschilderung mit Text (Hineinspringen verboten) und Piktogrammen gemäß der DIN ISO 20 712 erfolgen (vgl. die Nummer 6.2 der DGfdB-Richtlinie R 94.13), aus der eindeutig hervorgeht, dass das Springen ins Wasser vom Steg aus verboten ist. Daneben ist der Steg zur Wasserseite hin mit einem Geländer oder ähnlichem zu versehen, sodass ein Hineinspringen vermieden und deutlich wird, dass es sich nicht um einen Badesteg handelt. An dem Geländer sind ebenfalls, je nach Länge des Steges, auf jeder Seite ein oder zwei Schilder mit Piktogramm anzubringen, die das Hineinspringen ins Wasser verbieten. Am Stegende oder an der Seite kann das Geländer für eine Treppe oder Leiter unterbrochen werden, mit der der Zugang ins Wasser ermöglicht wird. Auch hier ist ein Schild mit Piktogramm vorzusehen, aus dem hervorgeht,

dass das Springen ins Wasser verboten ist. Das Unterschwimmen des Steges wird mit Schildern an der Seite zur Badezone hin ebenfalls verboten.

Wenn diese Vorgaben eingehalten werden, ist davon auszugehen, dass bei einem Unfall durch verbotswidriges Hineinspringen keine Verurteilung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erfolgt. Denn bisher gibt es kein Urteil, das in einem vergleichbaren Fall zu Lasten des Betreibers der Badestelle ausgegangen ist (vgl. zur verbotswidrigen Nutzung eines Gewässers auch BGH Urteil v. 08.06.2015 III ZR 331/14). Eine Garantie ist das aber nicht.

Um keinen falschen Eindruck zu erwecken, sind außerdem Bezeichnungen wie Waldbad, Strandbad, Naturbadestrand, Naturfreibad oder Naturbad nicht zu verwenden. Ansonsten würden die Verantwortlichen den Anschein eines Bades und damit einer vorhandenen Wasseraufsicht erwecken. Dieses könnte bei einem Ertrinkungsunfall zu einer Haftung führen, was zu vermeiden ist. Insofern ist im Idealfall der Begriff „Badestelle Schortens“ zu verwenden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob das äußere Erscheinungsbild mittels Gebäuden und Infrastruktur dem Nutzer den Eindruck einer Wasseraufsicht vermittelt, sodass bei einem Badeunfall nicht von einer Badestelle ohne Wasseraufsicht, sondern von einem Naturbad mit Wasseraufsicht auszugehen ist.

Hinsichtlich der an Land vorhandenen Infrastruktur gilt grundsätzlich, dass diese weiter genutzt werden darf. Es gibt Badestellen, z. B. am Bodensee, die Gastronomie, Umkleiden, Duschen, Landattraktionen, Funktionsgebäude etc. aufweisen, und bisher deswegen von der Rechtsprechung nicht als Naturbad eingestuft worden sind, sodass keine Änderungen erforderlich sind. Allerdings ist hier der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass ein als Naturbad betriebenes Bad zu einer Badestelle umgewandelt wird. Bisher konnte der Nutzer, insbesondere der Tourist, auf Grund seiner langjährigen Erfahrung davon ausgehen, dass es sich um ein Bad mit Wasseraufsicht handelt. Wenn daher kurzfristig ein Bad in eine Badestelle umgewandelt wird, hat der Betreiber die Nutzer über die Umwandlung und die damit verbundene wegfallende Wasseraufsicht so zu informieren, dass jedem klar wird, dass jetzt kein Bad mehr betrieben wird und keine Wasseraufsicht vorhanden ist. Dazu sind verschiedene Maßnahmen erforderlich. Am Eingang und auf dem Gelände wird mittels Schildern deutlich gemacht, dass keine Wasseraufsicht erfolgt (siehe dazu die Ausführungen zur Beschilderung). Daneben ist am Eingang eine Information anzubringen, aus der hervorgeht, dass das Bad in eine Badestelle umgewandelt worden ist und keine Wasseraufsicht mehr erfolgt, also das Baden auf eigene Gefahr geschieht. Insofern bietet sich z. B. auch an, dass zu Saisonbeginn am Eingang durch Personal und Handzettel eine Information über die Veränderung und die daraus

resultierenden Konsequenzen erfolgt. Außerdem ist das Bad in z.B. „Badestelle Schortens“ umzubenennen und ein entsprechender Schriftzug am Eingang anzubringen. Die Öffentlichkeit ist über die lokalen Medien (Zeitung, Internet, Webseiten) und/oder Handwurfzettel über die Umwandlung zu informieren. Dabei sollten insbesondere die Hotels und Fremdenverkehrsführer einbezogen werden. Bereits gedruckte Unterlagen sind zu korrigieren und spätestens zur nächsten Saison auszutauschen. Wenn diese Maßnahmen ergriffen werden, ist einer Fehleinschätzung durch den Badegast aus Sicht des Beraters ausreichend entgegengewirkt worden, sodass auch alle bestehenden Funktionsgebäude weiter genutzt werden können.

Das Anlegen bzw. Vorhandensein von z. B. Badetreppen oder Wasserzugängen ist unschädlich. Das resultiert aus dem einschlägigen Urteil des LG Arnsberg (2 O 156/02), das sich auf einen Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch wegen eines Badeunfalls in einer Talsperre bezieht. Dabei wird ausgeführt, dass durch das schlichte Anlegen einer kleinen Treppe kein Badebetrieb begründet wird. Wenn also eine für die Öffentlichkeit zugängliche Rampe mit Geländern oder wie hier Badeleitern existieren, bei denen es sich um einen Wasserzugang handelt, ist dieses nicht als Wasserattraktion zu werten, sondern fällt unter die Kategorie Wasserzugang. Es entsteht hierdurch kein Naturbad, sodass es bei einer Verkehrssicherungspflicht für das Gelände sowie den Badestellenbereich samt Untergrund verbleibt. Das bedeutet, dass in der Badesaison morgens das Gelände, der Strand, das Ufer und der Untergrund des Badestellenbereichs auf gefährliche Gegenstände abgesucht werden sollte. Dabei reicht eine Begehung bzw. Befahrung aus, da eine komplette und hundertprozentige Untersuchung des Geländes die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht übersteigt.

Es ist auch zu berücksichtigen, welche Auswirkungen ein zeitweises Badeverbot für das Gelände hat. Man könnte z. B. aus Sicherheitsgründen eine Nutzungszeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September einführen. Insoweit ist zu klären, ob eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht und damit eine Haftung der Verantwortlichen besteht, wenn in der Nacht ein Badeunfall durch „Schwarzbader“ geschieht. Auch hier ist das oben genannte Urteil des LG Arnsberg entsprechend anzuwenden. Der Badeunfall geschah auf einem Campingplatz, dessen Gelände vom Betreiber gepachtet war, wodurch dieser die Verkehrssicherungspflicht innehatte. Im Rahmen der Gemeingebrauchsregeln war das Baden nicht erlaubt, worauf auch mehrere Tafeln rund um die Sorpetalsperre hinwiesen. Lediglich in einem extra geschaffenen Strandbad war das Baden zulässig. Der Geschädigte erwarb für die Benutzung des Campingplatzes eine entgeltliche Eintrittskarte, um zu surfen. Danach ging er zum Baden in die Sorpetalsperre und verletzte sich ca.

einen Meter vom Ufer entfernt durch nicht erkennbare Glasscherben am Fuß. Der Pächter des Campingplatzes ist der Ansicht, dass er nicht verkehrssicherungspflichtig sei, da er nur einen Camping- und keinen Badebetrieb innehabe. Der Eigentümer des verpachteten Grundstücks ist der Auffassung, dass er nicht die Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, da der Geschädigte verbotswidrig auf der Sorpetalsperre gesurft und anschließend gebadet habe.

Das LG Arnsberg hat die Klage des Geschädigten abgewiesen. Den Campingplatzbetreiber trifft hinsichtlich des Badeunfalls keine Verkehrssicherungspflicht. Er hat keine Gefahrenquelle geschaffen oder unterhalten, da er keinen Badebetrieb, sondern nur einen Campingplatz betreibt. Hinzu kommt, dass das Erheben des Eintrittsentgeltes nur für den Besuch des Campingplatzes und nicht für das Baden in der Talsperre entrichtet wird. Aus dem Mietvertrag zwischen Campingplatzbetreiber und Eigentümer des Grundstücks resultiert außerdem, dass für die Wasserfläche und die dafür bestehende Verkehrssicherungspflicht der Eigentümer verantwortlich ist. Aber auch gegen diesen besteht kein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld, da sich nur das allgemeine Lebensrisiko des Geschädigten verwirklicht hat. Dieser hat ohne Erlaubnis und auf eigenes Risiko in der Sorpetalsperre gebadet. Denn nach dem Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen ist das Baden in allen Talsperren grundsätzlich nicht vom Gemeingebrauch erfasst. Eine Ausnahme besteht für den Bereich des Campingplatzes nicht, sondern nur für das Strandbad. Insofern liegt also ein „wildes“ Baden des Geschädigten vor, das grundsätzlich auf eigenes Risiko geschieht (BGH III ZR 331/14, LG Osnabrück 5 O 3206/13, OLG Oldenburg 6 U 140/14).

Der Grundstückseigentümer ist damit nicht gehalten, Vorkehrungen dagegen zu treffen. Denn Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringen, gehören in gewissem Umfang zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko (vgl. BGH, VersR 1989, S. 155). Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn der Grundstückseigentümer als der für die Sorpetalsperre Verkehrssicherungspflichtige erkennen muss, dass die Talsperre auch außerhalb des Strandbades regelmäßig zum Baden benutzt wird und spezifische Gefahren damit verbunden sind. Außerdem sind insgesamt 30 Hinweisschilder vom Grundstückseigentümer um die gesamte Talsperre aufgestellt worden, die unter anderem auf die Unzulässigkeit des Badens außerhalb des Strandbades hinweisen. Hinzu kommt, dass sich keine spezifische Badegefahr verwirklicht hat. Das Wasser war lediglich knietief und nicht zum Schwimmen geeignet. Es ist aber allgemein bekannt, dass der Untergrund einer Talsperre uneben und gefährlich sein kann. Das hätte der Kläger wissen müssen, sodass er auf eigenes Risiko gehandelt hat und niemanden für die Verletzung haftbar

machen kann. Dabei gehören Verletzungen und Schäden auf Grund von Glasscherben auf dem Untergrund einer Talsperre zum allgemeinen Lebensrisiko (vgl. OLG Düsseldorf, VersR 1998, S. 1166).

Daraus ergibt sich für die Verantwortlichen der Badestelle Schortens, dass zur Vermeidung einer Haftung eine entsprechende Beschilderung im Bereich der Badestelle und um den See herum einzurichten ist (vgl. dazu BGH III ZR 331/14 unter Bezugnahme auf LG Osnabrück 5 O 3206/13 und OLG Oldenburg 6 U 140/14), aus der auch die Nutzungszeiten hervorgehen. Auf dem Areal des jetzigen Naturerlebnisbades ist die zeitliche Begrenzung sehr einfach dadurch umsetzbar, dass der Zugang zum Gelände morgens geöffnet und abends wieder geschlossen wird. Außerhalb dieser Zeiten kann das Baden aus Sicherheitsgründen verboten werden. Dieses ist zumindest stichprobenartig zu überwachen, da damit zu rechnen ist, dass auch nachts Personen das Gelände zum Baden nutzen wollen. Insofern wäre eine Kontrolle durch Mitarbeiter vorzusehen. Die Verantwortlichen können damit die Nutzung des Areals zeitlich begrenzen. Wenn sie dieses tun, müssen sie eine entsprechende Beschilderung an den Zugängen anbringen und einen Passus in die Haus- und Badeordnung bzw. Satzung aufnehmen.

Die Verantwortlichen können sich, obwohl hierzu keine Pflicht besteht, überlegen, ob sie bei der Badestelle zu bestimmten Zeiten selbst oder in Zusammenarbeit mit einem Wasserrettungsdienst freiwillig eine Wasseraufsicht durchführen. Dadurch würde die Sicherheit der Badenden erhöht werden. Die Betriebszeiten können über Flaggensignale angezeigt werden. Daneben sollte die bestehende Haus- und Badeordnung, ein Muster wird dieser Stellungnahme beigefügt, an die Badestelle angepasst werden. Die Besucher müssen wissen, wie sie sich ordnungsgemäß zu verhalten haben und welche Nutzungen wo erlaubt bzw. verboten sind. Dieses sollte durch eine Schautafel an den beiden Hauptzugängen und im Bedarfsfall auf den Liegewiesen sichergestellt werden. Wenn zeitweise eine Wasseraufsicht erfolgt, ist der überwachte Bereich mittels Schildern bzw. Bojen oder Schwimmleinen kenntlich zu machen. Außerdem sind Hinweise wie z. B. „Baden auf eigene Gefahr“, „Springen verboten, Wassertiefe nur 1,35 Meter“, „Achten Sie auf die Flaggenregelung der DLRG mit entsprechender Erklärung“ oder „Vorsicht Tiefwasserbereich“ zu verwenden (siehe dazu auch die vorstehend gemachten Ausführungen). Neben der Beschilderung sollten Rettungsgeräte wie Rettungsringe nach der DIN EN 14144 oder Rettungsstangen bzw. ein Rettungsbrett oder –boot vorgehalten werden, was hier bereits der Fall ist.

Damit ergibt sich für die Stadt Schortens, dass das Einrichten einer Badestelle möglich ist. Das Vorhalten von Liegewiesen, Toiletten, Umkleidekabinen, Duschen, Gastronomie, Spielplatz, Parkplätzen, Beachvolleyballfeld ändert daran nichts. Auch das Weiterverpachten des Geländes ist zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass vertraglich genau geregelt wird, welche Verkehrssicherungspflichten der Pächter und welche der Verpächter zu tragen hat. Beim Letztgenannten verbleibt dabei eine stichprobenartige Kontrollpflicht, ob der Pächter die übertragenen Verkehrssicherungspflichten ordnungsgemäß einhält (vgl. OLG Oldenburg Urteil vom 13.02.2014 – 1 U 77/13 m.w.N.). Die Verantwortlichen müssen sich entscheiden, welche Alternative sie wählen, wie sie die Badestelle räumlich gestalten wollen und dann die daraus resultierenden Konsequenzen zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht beachten. Insofern wird empfohlen, sich zwecks Erörterung der versicherungsrechtlichen Problematik auch mit dem Haftpflichtversicherer auszutauschen.

4. Fazit und Empfehlung

Die Untersuchung hat ergeben, dass es sich bei der Wasserfläche des „Naturfreibades Schortens“ um ein Badegewässer im Sinne der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung handelt. Insofern ist die Wasserqualität entsprechend zu kontrollieren und die Vorgaben der Richtlinie sind einzuhalten, was laut Auskunft der Stadt Schortens geschieht. Wegen der vorhandenen Badeinsel, der Sprunganlage sowie des Erhebens eines Eintrittsentgeltes liegt ein Naturbad vor, sodass eine Wasseraufsicht erforderlich ist, die im Moment von der Anzahl her in Abhängigkeit von der Besucherzahl vorgehalten wird. Eine ausreichende DIN-gerechte Beschilderung an Land und im Wasser, insbesondere an den Attraktionen Badeinsel und Sprunganlage fehlt und ist zu ergänzen, da sonst eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht vorliegt. Die Badeinsel ist nur bis zu einer Wassertiefe von 5 Metern anzubringen und diese Wassertiefe ist durch Leinen bzw. Bojen kenntlich zu machen sowie durch Schilder darauf hinzuweisen, dass bei einem Überschwimmen der Grenze eine Rettung kaum möglich ist. Außerdem sollte im Bereich der Schilfgürtel der Wasserzutritt und das Baden verboten werden, da dort eine ordnungsgemäße Überwachung nicht möglich ist und insbesondere für Kinder eine Ertrinkungsgefahr besteht.

Durch das Entfernen der Badeinsel, das Sperren der Sprunganlage bzw. dessen Abriss oder Umwandlung in einen Steg und eine entsprechende Beschilderung wird deutlich gemacht, dass es sich um eine Badestelle handelt. Dann ist keine Wasseraufsicht erforderlich. Die Badeinsel könnte als „Sonneninsel“ mit entsprechender Beschilderung und mit einem Geländer versehen am Ufer Verwendung finden. Die Sprunganlage kann in einen Steg umgewandelt werden. Dabei ist aber darauf zu achten, dass es sich nicht um einen Badesteg handelt. In den Schilfgürteln ist wegen der Unfallgefahr ein Wasserzutritts- und Badeverbot zu verhängen. Es sind an den beiden Zugängen und im Bedarfsfall auf der Liegewiese bzw. am Strand Übersichtspläne aufzustellen, aus denen hervorgeht, wo das Baden möglich und wo es ggf. verboten ist. Es muss deutlich werden, dass es sich um eine Badestelle handelt.

Bei einer Badestelle sind die Vorgaben der DGfdB-Richtlinie R 94.13 einzuhalten. Insbesondere ist eine ausreichende DIN-gerechte Beschilderung vorzunehmen. Hier besteht bei der Umwandlung Veränderungsbedarf. Insbesondere der Wasserzugang ist nur an den Stellen zu erlauben, an denen keine Gefährdungen bestehen, also außerhalb der Schilfgürtel. Die vorhandene Infrastruktur wie Toiletten, Duschen, Umkleide, Parkplätze, Gastronomie kann auch gegen Bezahlung vorgehalten

werden. Ein Entgelt für die Nutzung der Liegewiese darf aber nicht erhoben werden, da dann keine freie Zugänglichkeit mehr gegeben ist. Der Name ist von Naturfreibad Schortens in z. B. Badestelle Schortens zu ändern, damit gegenüber den Besuchern kein falscher Eindruck dahingehend erweckt wird, dass eine Wasseraufsicht vorhanden ist. Außerdem ist bei einer kurzfristigen Änderung von einem Naturbad in eine Badestelle darauf zu achten, dass die Badegäste beim Betreten des Geländes und vorher ausreichend darüber informiert werden, dass keine Wasseraufsicht mehr vorgehalten wird. Die Haus- und Badeordnung ist hinsichtlich einer Aktualisierung zu überprüfen (zur Orientierung ist ein Muster, das entsprechend angepasst werden muss, in der Anlage beigefügt). Sollte die Nutzungszeit der Badestelle beschränkt und damit einhergehend ein Badeverbot verhängt werden, ist zu berücksichtigen, dass dieses seitens der Verantwortlichen stichprobenartig zu kontrollieren und bei Verstößen dagegen einzuschreiten ist.

Entscheidend dafür, ob ein Naturbad oder eine Badestelle eingerichtet wird, sind insbesondere ökonomische und haftungsrechtliche Gründe. Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Schortens als Betreiber zu entscheiden, ob sie das Gewässer weiterhin als Naturbad mit den oben beschriebenen Vorgaben oder als Badestelle betreiben will. Die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und die erforderlichen finanziellen Aufwendungen sind bei einer Badestelle in der Regel geringer, weshalb der Berater insbesondere vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Wasseraufsichtskräften und der finanziellen Belastungen den Betrieb als Badestelle empfiehlt.

Selbstverständlich steht die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH zur Beantwortung auftretender Fragen und zur Erläuterung dieser gutachtlichen Stellungnahme zur Verfügung.

Berater:
gez. Prof. Dr. Carsten Sonnenberg

f.d.R.
Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH

Dr. Christian Ochsenbauer
Geschäftsführer
Deutsche Gesellschaft für das Badewesen GmbH

5. Anlagen

1 DGfdB-Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
„Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“

2 Arbeitshilfe zu der DGfdB-Richtlinie R 94.12 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung Januar 2017
„Arbeitshilfe zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“

3 DGfdB-Richtlinie R 94.13 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2015
„Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“

4 Arbeitsunterlage A 8 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in der Fassung August 2017
„Muster einer Haus- und Badeordnung“

5 Muster Haus- und Badeordnung für eine Badestelle

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.	DGfdB R 94.12	Ausschuss Bäderbetrieb AK Organisation

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie DGfdB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“, August 2011.

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 2
2 Geltungsbereich 2
3 Begriffsbestimmungen 2
4 Normative Verweise 2
5 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht 2
5.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht 2
5.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht 3
6 Aufsichtsarten 3
6.1 Betriebsaufsicht 3
6.1.1 Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht 3
6.1.2 Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes 4
6.1.3 Ausübung der Betriebsaufsicht 4
6.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes 4
6.3 Wasseraufsicht 4
7 Personaleinsatz und Kooperationen 5
8 Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal 5

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ) 6

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 340201, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation" des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Naturbäder an Badegewässern; sie gilt nicht für Badestellen und nicht für Schwimm- und Badeteichanlagen.

3 Begriffsbestimmungen

Badegewässer

„Badegewässer" sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung" und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer" sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Große Zahl (von Badenden)

Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

Badestelle

Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,

- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,

und die angrenzende Landfläche.

Naturbad

Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Freibad mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimm- und Badeteich)

Speziell der Schwimm- und Badenutzung dienende, gegenüber dem Untergrund abgedichtete Anlage aus Nutzungs- und Aufbereitungsbereich mit definierten Anforderungen an die Wasserqualität, bei der die Wasseraufbereitung biologisch und ohne zusätzliche chemische und/oder physikalische Desinfektionsverfahren erfolgt

4 Normative Verweise

Bürgerliches Gesetzbuch
DGfdB R 94.05 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes"
DGfdB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern"
DGfdB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern"
DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention"
DGUV-Regel 107-001 „Betrieb von Bädern"
DIN EN 13 451-10 „Schwimmbadgeräte – Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sprungplattformen, Sprungbretter und zugehörige Geräte
DIN EN 15 288 „Schwimmbäder – Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen an den Betrieb"
Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

5 Inhalt und Organisation der Verkehrssicherungspflicht

5.1 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Die Pflicht zur Sicherung eines für die Allgemeinheit eröffneten Badebetriebs wird in der Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit dem Nutzer abgeschlossenen Vertrag ergeben sich als Nebenpflichten Schutz- und Fürsorgepflichten des Badbetreibers. Der Schuldvorwurf knüpft entweder an Vorsatz oder an Fahrlässigkeit an. Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreibern die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer nur vor solchen Gefahren

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Naturbades hinausgehen und die darüber hinaus für den Nutzer nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahrenquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle.

In einem Naturbad ist nur die durch den Badbetreiber gekennzeichnete Wasserfläche zum Baden freigegeben. Die Wasseraufsicht (vgl. Pkt. 6.3 „Wasseraufsicht") beschränkt sich auf diesen Bereich. Badbenutzer, welche die Grenzen der Wasserfläche des Naturbades verlassen, handeln unter Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr.

5.2 Organisation der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebs. Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Voraussetzung für die Organisation der Verkehrssicherungspflicht ist eine Aufbau- und Ablauforganisation.

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Naturbad ist die Sicherheit der Nutzer. Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in Naturbädern zu erreichen, sollen die Badbetreiber den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl einsetzen.

Im Rahmen der Organisation der Verkehrssicherungspflicht und der Festlegung geeigneter Maßnahmen soll eine Risikoanalyse durchgeführt werden, welche die besonderen Verhältnisse in einem Naturbad berücksichtigt. Dazu gehören z. B. unüberschaubare und veränderliche Situationen oder wasserbauliche Einrichtungen sowie die Abgrenzung zu anderen Nutzern und Einrichtungen wie Schifffahrt oder Wassersport.

6 Aufsichtsarten

6.1 Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll den sicheren Betrieb des Naturbades gewährleisten und Haftungsrisiken für den Badbetreiber beherrschbar machen. Sie erstreckt sich auf die baulichen Anlagen, die Wasserflächen, Einrichtungen im oder am Wasser sowie das Gelände. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Insbesondere ist das Naturbad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Sicherheit und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

6.1.1 Grundlegende Maßnahmen der Betriebsaufsicht (z. B. vor der Badesaison, ggf. periodisch während der Badesaison)

- Beurteilung des gesamten Bades auf strukturelle Veränderungen (z. B. durch Witterungseinflüsse, Änderungen von Wassertiefen, neue Strömungen, angespülte Gegenstände)
- Die Badeflächen des Strandbereiches sind von Untiefen und nicht erkennbaren Hindernissen freizuhalten; dies ist vor Beginn der Badesaison und während der Badesaison in periodischen Abständen zu kontrollieren.
- Überprüfung der Wasserqualität auf eine einwandfreie bakteriologische, physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit und Dokumentation der Prüfung
- Wasserstandshöhe, Strömungsverhältnisse und ggf. Uferbeschaffenheit sind auf ihre Eignung für das Baden und Schwimmen zu überprüfen.
- Die Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse sind auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt).
- Die Nutz- und Wasserflächen sollen von schädlichem und schädigendem Pflanzenwuchs freigehalten werden.
- Die Wasserflächen, der Strand und die Liegewiesen sind von Unrat zu reinigen.
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten)

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

- Gewährleistung der Verkehrssicherheit von Badeinseln, Sprunganlagen, Rutschen und anderen Spiel- und Sportgeräten im Wasser und zu Lande

6.1.2 Erforderliche Maßnahmen täglich vor und während des Badebetriebes

- Prüfung des Naturbades und Freigabe; sollten die Bedingungen für eine Nutzung als Naturbad nicht mehr gewährleistet sein, ist es zu sperren.
- Reinigung der Wasserflächen sowie des Strandes und der Liegewiesen von Unrat
- Überprüfung der Wasserflächenmarkierungen, z. B. Abgrenzung des Naturbades, Nichtschwimmerbereich
- Überprüfung der Höhe des Wasserspiegels in Abhängigkeit von unterschiedlichen Einflussfaktoren (z. B. Niederschlägen, Sturm oder anlagebedingten Schwankungen wie z. B. bei Rückhaltbecken)
- Bei Veränderungen des Wasserspiegels sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Nichtschwimmerleine versetzen bei gestiegenem Wasserspiegel, Sperrung von Sprunganlagen, Stegen, Pontons bei gesunkenem Wasserspiegel).
- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel
- Ergänzung von Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial)
- Motorboot (falls vorhanden) betriebsbereit machen (z. B. Benzin- und Ölstand prüfen, „Not-Aus" befestigen, Geräte ins Boot legen)
- Alle Badeinseln, Laufflächen der Sprunganlage und Großspielgeräte säubern (abspritzen)
- Kontrolle der Großspielgeräte (insbesondere der Befestigung), bei schlechtem Wetter oder Sturmwarnung herausnehmen
- Sicherheits- und Informationsschilder bzw. -flaggen überprüfen (insbesondere in den Strandabschnitten, die nicht zum Baden freigegeben werden)
- Die Freigabe für das Springen von einem Steg oder anderen erhöhten Standorten ist unter Berücksichtigung der örtlichen Situation und der einschlägigen Regelwerke (DGUV-Regel 107-001, DIN EN 13 451-10, DIN EN 15 288) zu entscheiden.
- Bei strukturellen Veränderungen, z. B. durch Witterungseinflüsse und Änderungen des Wasserspiegels, sind geeignete Maßnahmen zu treffen.
- Negative Veränderungen der Gefährdungslage können eine Einschränkung oder Sperrung des Badebetriebes erforderlich machen.
- Die Wasserflächen von Naturbädern müssen bei Gewittern geräumt werden.

6.1.3 Ausübung der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht soll durch qualifizierte Personen (z. B. Fachkräfte gemäß DGfdB R 94.05) ausgeübt werden, die in der Lage sind, die für ein Naturbad typischen Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse wahrzunehmen. Für die Aufgaben im Rahmen der Betriebsaufsicht sind Verfahrensanweisungen zu erarbeiten, welche die Aufgaben vor, während und nach der Öffnungszeit des Bades ortsspezifisch definieren.

6.2 Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Nutzern zugänglich sind, sowie die Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Es gibt neben der Wasserfläche noch verschiedene weitere Aufsichtsbereiche (z. B. Duschen, Toiletten, Umkleiden, Wege, Strand und Wiesen). Die Beaufsichtigung dieser Betriebsbereiche ist nach Bedarf zu regeln. Für Mitarbeiter, die ausschießlich dort eingesetzt werden, gelten die in dieser Richtlinie definierten Anforderungen nicht.

6.3 Wasseraufsicht

Ziel der Wasseraufsicht ist es, Leben, Gesundheit und Sicherheit der Nutzer zu gewährleisten. Sie soll durch präventive organisatorische Maßnahmen sowie kontinuierliche Beobachtung des Badebetriebs vor vermeidbaren Gefahren schützen und bei Unfällen eine schnelle Rettung und medizinische Erstversorgung gewährleisten. Trotz des angestrebten hohen Standards gilt die Eigenverantwortung des Badegastes, sich und andere nicht in Gefahr zu bringen. Kinder und Nichtschwimmer bedürfen einer kontinuierlichen Überwachung durch Eltern und Begleitpersonen. Für sie sind, soweit möglich, gekennzeichnete Badbereiche vorzuhalten.

Inhalt der Wasseraufsicht ist:

- Prävention durch Organisation der Nutzung einer Einrichtung
- Beobachtung des Badebetriebs
- Verhinderung von Unfällen und Ausschalten von Unfallquellen durch infrastrukturelle Maßnahmen
- schnelle Rettung und Hilfeleistung bei Not- und Unfällen

Schwerpunkt der Wasseraufsicht ist die Überwachung der Wasserflächen des Naturbades und deren angrenzender Bereiche, die zum Naturbad gehören. Falschem Verhalten von Badegästen ist durch geeignete Aufklärung entgegenzuwirken. Bereichen mit besonderem Gefahrenpotenzial (z. B. Wasserrutschen, Übergänge von Flach- zu Tiefwasser, Sprunganlagen, Großspielgeräte) ist dabei besondere Auf-

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

merksamkeit zu schenken. Die Wasseraufsicht gewährleistet eine schnelle Hilfe bei Notfällen und die unverzügliche Einleitung notwendiger Rettungsmaßnahmen.

Die Wasseraufsicht ist so zu organisieren, dass das dafür qualifizierte Personal die zum Naturbad gehörenden Wasserflächen überblicken und im Notfall rechtzeitig Hilfe leisten kann. Für die Festlegung der Anzahl an Aufsichtskräften gelten folgende Kriterien:

- Art und Größe des Naturbades,
- Überschaubarkeit der Wasserflächen und der gesamten Anlage des Naturbades,
- vorhandene Attraktionen (z. B. Sprunganlagen, Großspielgeräte),
- zu erwartende Nutzerfrequenz,
- Nutzung durch andere Wassersportaktivitäten,
- spezielle Sonderaktivitäten der Nutzer,
- Aufgabenvielfalt und zu erwartende Inanspruchnahme der Wasseraufsicht.

Die Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass der zugewiesene Bereich überblickt werden kann. Sollte ein fester Standort eingerichtet (z. B. Hochsitz, Wachturm) und zugewiesen sein, muss dieser den Anforderungen entsprechen. Der Standortwechsel kann bei kleineren Bädern sinnvoll sein, um die zugewiesene Wasserfläche aus verschiedenen Blickwinkeln zu überwachen (bei größeren Naturbädern empfiehlt sich die Ergänzung durch Streifengänge).

Bei nicht vorhersehbaren Kurzzeitausfällen (z. B. Unfallhilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang) kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften des Betreibers oder anderen Personen (z. B. bekannten Badegästen) ausgeübt werden, welche die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst die Qualifikation als Retter besitzen müssen.

7 Personaleinsatz und Kooperationen

Für die Aufsicht in Naturbädern kann eigenes Personal (vgl. Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“) eingesetzt werden. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. den Wasserrettungsorganisationen) unter Berücksichtigung dieser Richtlinie Kooperationen zur Wasseraufsicht vertraglich vereinbart werden. Siehe hierzu auch die Richtlinie DGfdB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern” und die Richtlinie DGfdB R 94.11 „Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in öffentlichen Bädern”.

8 Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal

Alle Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebs müssen mindestens 18 Jahre alt sein sowie

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen

besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Für die unter Pkt. 7 „Personaleinsatz und Kooperationen“ dieser Richtlinie beschriebenen Kooperationen und das Personal von Kooperationspartnern gelten die Anforderungen der Richtlinie DGfdB R 94.10.

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in Pkt. 8 „Qualifikation/allgemeine Anforderungen an das Personal“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:
- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V., 45074 Essen, Postfach 340201, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 340201; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V.

Januar 2017

Arbeitshilfe zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes

Diese Arbeitshilfe gibt Hinweise zur Anwendung der Empfehlungen in den „KOK Richtlinien für den Bäderbau“ und den Anforderungen der Richtlinie DGfdB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“. Sie enthält ergänzende Empfehlungen für Naturbäder mit größeren Wassertiefen.

In den „Richtlinien für den Bäderbau“ des Koordinierungskreises Bäder (KOK) werden in der 5. Auflage vom April 2013 zum Thema „Wassertiefe“ folgende Aussagen getroffen:

„85.10.20 Wassertiefe
Die Wassertiefe in einem Naturbad beträgt grundsätzlich maximal 5 m. Wenn, z. B. wegen der Wasser- und Bodenverhältnisse des Badegewässers, eine Wassertiefe > 5 m vorhanden ist, sind auf der Grundlage einer Risikobeurteilung besondere betriebliche Maßnahmen (vgl. DGfdB 94.12) zu ergreifen und die Badegäste über ein erhöhtes Risiko in diesem Bereich zu informieren.

Diese Wassertiefe sollte bei allen neu angelegten Naturbädern beachtet werden. Dabei sind vor allem verfügbare Wasserflächen und das Profil des Grundes des Badegewässers zu berücksichtigen. Bei bestehenden Naturbädern kann eine Begrenzung der Wassertiefe auf maximal 5 m z. B. durch ein Verschieben der Grenze oder durch Auffüllen des Grundes in Teilbereichen des Naturbades erreicht werden. Wenn die beschriebenen Maßnahmen betrieblicher oder gestalterischer Art in einem Naturbad nicht durchgeführt werden können, sollte es in eine Badestelle umgewandelt werden, für die dann die Anforderungen der DGfdB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“ gelten.

In die Richtlinie DGfdB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“ findet sich folgender Text:

„In einem Naturbad ist nur die durch den Badbetreiber gekennzeichnete Wasserfläche zum Baden freigegeben. Die Wasseraufsicht (vgl. 5.3) beschränkt sich auf diesen Bereich. Badbenutzer, die die

© Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Grenzen der Wasserfläche des Naturbades verlassen, handeln unter Zugrundelegung der vorstehend beschriebenen Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auf eigene Gefahr."

Damit wird zunächst nur festgelegt, dass der Benutzer eines Naturbades selbst für sein Verhalten verantwortlich ist, wenn er eine gekennzeichnete Wasserfläche verlässt. Dies ist die Grundlage für die Ausgestaltung der Wasseraufsicht gemäß den Anforderungen der DGfdB R 94.12.

Ergänzend werden folgende Empfehlungen gegeben:

Auf der Grundlage einer Risikobeurteilung sollten in einem Naturbad bei einer Wassertiefe, die größer als 5 Meter ist, besondere bauliche und/ oder betriebliche Maßnahmen ergriffen werden, die die Sicherheit der Badegäste erhöhen. Dieses resultiert daraus, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht steigen, wenn das Baden in Gewässern mit großer Tiefe in einem abgegrenzten Bereich vom Betreiber freigegeben wird.

- Bei einer Wassertiefe größer 5 Meter sollten folgenden Maßnahmen ergriffen werden:
- Kennzeichnung und Beschilderung des Wasserflächenbereichs tiefer als 5 Meter
- Attraktionen, z. B. Sprungturm, Sprungbrett, Badeinsel, nur bis zu einer Wassertiefe von 5 Metern anordnen, da diese ein erhöhtes Gefahrenpotenzial darstellen
- Hinweis an die Badegäste auf das erhöhte Risiko bei einer Wassertiefe über 5 Metern
- verstärkte Wasseraufsicht im Tiefwasserbereich
- Sicherstellen der schnellen Erreichbarkeit der Unglücksstelle, z. B. durch Aufsichtsboot im Tiefwasserbereich

Darüber hinaus können folgende Maßnahmen die Sicherheit weiter erhöhen:

- Einsatz von Personal, das in einer Wassertiefe größer 5 Meter rettungsfähig ist
- Besondere Aus- und Fortbildung dieses Personals und regelmäßige Überprüfung der Rettungsfähigkeit in Wassertiefen größer 5 Meter (möglichst bis zur maximalen Wassertiefe des Naturbades)
- Ausstattung und Training mit Tauchgeräten, z. B. Notfall-Tauchsets

Damit werden zwei Punkte miteinander in Einklang gebracht. Die Sicherheit der Gäste wird mittels eines vertretbaren Aufwandes an Personal, Material und Gestaltung des Badebereiches gewährleistet, um die Verkehrssicherungsplicht zu erfüllen. Gleichzeitig wird das Baden in Naturbädern mit einer Wassertiefe von mehr als 5 Metern weiterhin möglich sein, ohne dass die rechtlichen Anforderungen an den Betreiber so hoch sind, dass damit der Betrieb de facto ausgeschlossen wird. Dieses ist auch sachgerecht, da ein mit einer ordnungsgemäßen Wasseraufsicht betriebenes Naturbad immer sicherer ist als eine Badestelle ohne Wasseraufsicht.

© Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie DGfdB R 94.13 „Verkehrssicherungspflich tan Badestellen an Gewässern“, August 2011.

Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkungen 2
2 Geltungsbereich 2
3 Begriffsbestimmungen 2
4 Normative Verweise 2
5 Zulassung von Badestellen 3
6 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen 3
6.1 Inhalte der Verkehrssicherungspflicht 3
6.2 Maßnahmen 3
7 Wasserrettungsdienst 4
7.1 Allgemeines 4
7.2 Durchführung 4
7.3 Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst 4
7.4 Rettungsmittel 4
8 Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee 4

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ) 5
Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ) 6

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft
für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 340201, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

1 Vorbemerkungen
Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen, wurde durch den Arbeitskreis „Organisation" des Ausschusses Bäderbetrieb in Zusammenarbeit mit der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), dem Deutschen Roten Kreuz (DRK), dem Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA) sowie dem Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V. (BDS) erarbeitet.

2 Geltungsbereich
Diese Richtlinie gilt für Badestellen an Gewässern; sie gilt nicht für Naturbäder.

3 Begriffsbestimmungen
Badegewässer
„Badegewässer" sind Oberflächengewässer oder Teile davon, deren Wasserqualität der „Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung" und entsprechenden Landesverordnungen entspricht, bei denen mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für die kein dauerhaftes Badeverbot erlassen ist oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird.

Anmerkung: „Badegewässer" sind z. B. fließende oder stehende Binnenoberflächengewässer, Übergangsgewässer und Küstengewässer oder Teile dieser Gewässer.

Große Zahl (von Badenden)
Eine Zahl, die die zuständige Behörde unter Berücksichtigung insbesondere der bisherigen Entwicklungen oder der zur Förderung des Badens bereitgestellten Infrastruktur oder Einrichtungen oder aber anderer Maßnahmen dazu als groß erachtet

Badestelle
Eine Badestelle ist eine jederzeit frei zugängliche Wasserfläche eines Badegewässers,
- deren Nutzung gestattet oder nicht untersagt ist,
- in der üblicherweise eine große Zahl von Personen badet,
- in der Sprungeinrichtungen, Badestege, Wasserrutschen und andere bädertypische Anlagen im Wasser nicht vorhanden sind,

und die angrenzende Landfläche.

Naturbad
Ein Naturbad ist eine eindeutig begrenzte Anlage, die aus einer für Badezwecke geeigneten und gekennzeichneten Fläche eines Badegewässers sowie einer dieser Wasserfläche zugeordneten und abgegrenzten Landfläche besteht. Es ist mit bädertypischen Ausbauten (z. B. Sprunganlage, Wasserrutsche) versehen.

Anmerkung: Zu den Naturbädern gehören z. B. Fluss- oder Binnenseebäder.

Bewirtschafteter Strandabschnitt
Strandabschnitte an Nord- und Ostsee sowie Küstenstreifen, an denen aufgrund landesrechtlicher Regelungen (Kurortegesetze, Kurorteverordnungen) bewachte Badestrände vorgesehen und ausgewiesen sind, aufgrund von Satzungen oder Vereinbarungen Verkehrssicherungspflichten übernommen werden und eine touristische Infrastruktur (z. B. ausgebaute Strandzugänge, Baulichkeiten) vorgehalten wird

Beaufsichtigung des Badebetriebes
Die Beaufsichtigung des Badebetriebes umfasst die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind.

Wasserrettungsdienst
Vorbeugung von Unfällen, Erste Hilfe und Rettung von im und am Wasser (z. B. beim Schwimmen oder Wassersport) in Not geratenen Personen.

4 Normative Verweise
ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe"
Bürgerliches Gesetzbuch
DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention"
DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation"
DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen"
DIN 13 155 „Erste-Hilfe-Material – Sanitätskoffer"
DIN EN ISO 10 079 „Medizinische Absauggeräte – Teil 2: „Handbetriebene Absauggeräte"
DIN EN ISO 10 651 „Lungenbeatmungsgeräte – Teil 4: Anforderungen an anwenderbetriebene Wiederbelebungsgeräte"
DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung"
DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 3 Leitlinien zur Anwendung"
Equipment-Register der International Life Saving Federation
Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Februar 2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

5 Zulassung von Badestellen
Badestellen sollten nur dort zugelassen werden, wo von der Örtlichkeit (z. B. steile Böschung, steil abfallendes Ufer, Gegenstände unter Wasser) der Wasserverhältnisse (Strömungen, extreme Temperaturschwankungen, Sichttiefe, Fließgeschwindigkeit, Pegelstände oder Zuflüsse) keine besonderen Gefahren zu erwarten sind sowie Naturschutz, verkehrliche Erschließung und Interessen Dritter nicht entgegenstehen.

6 Verkehrssicherungspflicht an Badestellen
6.1 Inhalte der Verkehrssicherungspflicht
Die Pflicht zur Sicherung einer Badestelle wird durch die Rechtsprechung aus §§ 823 ff. BGB abgeleitet. Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden.

Die Verkehrssicherungspflicht beinhaltet, dass jeder, der Gefahrenquellen schafft oder unterhält, die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherheit Dritter zu ergreifen hat (BGH VersR 1990, S. 168 f.). Sie trifft denjenigen, der auf einem seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt unterworfenen Grund und Boden einen Verkehr für Menschen eröffnet, zulässt oder andauern lässt (Beschluss OLG Rostock v. 23.11.1999 1 W 286/98).

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren und die ihm den Umständen nach zumutbar sind.

Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt.

6.2 Maßnahmen
Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht nach Absatz 4 umfasst z. B.:
- Vorbereitungsarbeiten für die Badesaison, ggf. Kontrolle durch Taucher,
- sichere Land-, und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege,
- regelmäßige Kontrolle der Land- und Wasserflächen einschließlich der Zugangswege sowie von Einbauten und Einrichtungen zur Überprüfung von Gefahrenstellen während der Badesaison; ggf. sind zusätzliche Begehungen, z. B. nach Stürmen oder Hochwasser, notwendig.
- Sauberhaltung der Badestelle,
- Badeinformationen für die Nutzer,
- Standorte von Wasserrettungstürmen und deren Sichtverhältnisse auf ihre Eignung hin zu überprüfen (ggf. Veränderung des Standortes oder Herstellen der ungehinderten Sicht durch Baumbeschnitt),
- Wartung und Pflege der Rettungsgeräte und ggf. des Rettungsbootes und Herstellen der Einsatzbereitschaft sowie Sorge für die notwendigen Einweisungen,
- Badeinformationen für die Nutzer und Hinweisschilder (zum Wasserrettungsdienst),
- Aufstellen ausreichender Informations- und Sicherheitsschilder bzw. -flaggen,
- Einsatz von Funkgeräten, Handys o. Ä. zur besseren Verständigung untereinander und Information im Notfall, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Prüfung der Kommunikationsmittel (z. B. Telefon, Mobiltelefon, Funkgeräte) auf Einsatzbereitschaft, wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- Erstellen und Aktualisieren von Telefonlisten (z. B. Notruf, Rettungstaucher, Werkstätten), wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet worden ist,
- ggf. Kontrolle der Einhaltung von Verträgen (Wasserrettungsdienst, Einsatzverträge, Kioskpächter u. a.).

Wenn Sicherheitsschilder bzw. -flaggen aufgestellt werden, müssen sie der DIN 4844 „Sicherheitskennzeichnung – Teil 2: Darstellung von Sicherheitszeichen“ sowie der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung“ und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung“ entsprechen.

Eine Abgrenzung der Nutzungsbereiche für Nichtschwimmer und Schwimmer ist nicht erforderlich. Bei Gewässern, auf denen das Fahren für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gestattet oder nicht verboten ist, sollte eine Abgrenzung der Wasserfläche der Badestelle von der übrigen Wasserfläche vorgenommen werden. Die Abgrenzung darf für die Nutzer keine Gefahrenquelle darstellen.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist verpflichtet, eine entsprechende Organisation zur Aufgabenerfüllung zu schaffen und die Erfüllung der Aufgaben zu dokumentieren. Er ist verpflichtet, geeignetes Personal mit der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Badestelle zu beauftragen. In geeigneten Fällen können Aufgaben zur Erfüllung der Verkehrssicherheit vertraglich auf Dritte übertragen werden, z. B. die Sauberhaltung der Badestelle an den Pächter eines Kiosks.

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

7 Wasserrettungsdienst

7.1 Allgemeines

An Badestellen muss eine Beaufsichtigung des Badebetriebes durch den Verkehrssicherungspflichtigen nicht vorgehalten werden. Der Verkehrssicherungspflichtige kann einen Wasserrettungsdienst einrichten, z. B. bei hohem Badegastaufkommen. Die Aufgaben des Wasserrettungsdienstes kann der Verkehrssicherungspflichtige eigenem Personal (Rettungsschwimmer) übertragen. Darüber hinaus können mit Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) vertragliche Regelungen zum Wasserrettungsdienst vereinbart werden. Der Wasserrettungsdienst kann bei Bedarf gemäß Anhang 2 „Ausstattung der Wasserrettungsstation“ ausgestattet werden.

7.2 Durchführung

Einsatzkräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Abschnitt der Badestelle überblicken können. Lageabhängig sind Streifengänge durchzuführen. Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasserfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Bewachung soll aber so gestaltet werden, dass die Einsatzkraft jeden Punkt des zugewiesenen Abschnitts so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können.

Zu den Aufgaben der Einsatzkräfte gehören insbesondere:

- Funktionskontrolle der Rettungsausrüstung,
- Prüfung der Einsatzbereitschaft der Kommunikationsmittel,
- Ergänzung der Verbrauchsmaterialien (z. B. Verbandsmaterial),
- die Beobachtung des Badebetriebes,
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- die Einleitung und Durchführung der Rettungskette.

7.3 Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst

Eigene Mitarbeiter für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen mindestens 18 Jahre alt sein und

- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung,
- die Ausbildung in Erster Hilfe und in der Herz-Lungen-Wiederbelebung (nach den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH)) und
- eine Vertrautheit mit der Badestelle, ihrer Ausstattung (insbesondere EH-Ausstattung) und ihrer betrieblichen Abläufe

besitzen.

Das Personal für die Wasseraufsicht muss rettungsfähig sein. Der Nachweis der Rettungsfähigkeit für das Wasseraufsichtspersonal muss durch mindestens eine der nachfolgenden Prüfungen erbracht werden:

- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber,
- ein Dokument eines anderen Mitgliedstaates der EU, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber inhaltsgleich gleichwertig erfüllt sind oder
- eine kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1.

Der letzte Nachweis der Rettungsfähigkeit darf nicht älter als zwei Jahre sein. Die Fortbildung in der Ersten Hilfe und der Herz-Lungen-Wiederbelebung muss nach DGUV-Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ alle zwei Jahre wiederholt werden.

Wird der Wasserrettungsdienst vertraglich an einen Dritten (z. B. Wasserrettungsorganisationen) übertragen, gelten die Anforderungen der Wasserrettungsorganisation an ihr Personal.

7.4 Rettungsmittel

Wenn ein Wasserrettungsdienst eingerichtet wird, sind folgende Rettungsmittel mindestens vorzuhalten:

- Telefonverbindung,
- Sanitätskoffer nach DIN 13 155,
- Rettungsgeräte für die Rettung durch Schwimmen (z. B. Rettungsboje, Gurtretter oder Ähnliches).

8 Verkehrssicherungspflicht an bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee

An bewirtschafteten Strandabschnitten von Nord- und Ostsee nach Pkt. 3 „Begriffsbestimmungen“ sind Bewachungs- und Rettungskapazitäten unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten bereitzuhalten. Dazu gehören:

- Rettungsschwimmerinnen und Rettungsschwimmer mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur Rettung Ertrinkender einschließlich Erster Hilfe gemäß Ziffer 7.3,
- Wachtürme oder vergleichbare Baulichkeiten,
- einsatzfähige Rettungsmittel (bei entsprechender Ausdehnung der Badestelle, z. B. auch Motorrettungsboote).

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Anhang 1: Die kombinierte Rettungsübung zum Nachweis der Rettungsfähigkeit (normativ)

Zur Erfüllung der in 7.3 „Anforderungen an das Personal im Wasserrettungsdienst“ genannten Anforderungen kann die kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die kombinierte Rettungsübung wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung an einer Person oder einer Rettungspuppe durchgeführt. Deren Platzierung erfolgt an der tiefsten Stelle des Bades in der dort größten Entfernung vom Ufer.

Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die kombinierte Rettungsübung besteht aus:
- Einleitung der Rettungskette,
- Sprung ins Wasser,
- Anschwimmen/Antauchen zur auf dem Grund liegenden Person bzw. Rettungspuppe,
- Heraufholen der Person bzw. Rettungspuppe,
- Schleppen der Person bzw. Rettungspuppe zum Ufer, ggf. Boot,
- Sichern der Person bzw. Rettungspuppe am Ufer, ggf. Boot,
- Person bzw. Rettungspuppe aus dem Wasser bringen und am Ufer, ggf. im Boot, ablegen,
- die Herz-Lungen-Wiederbelebung mindestens drei Minuten lang an einer Reanimationspuppe durchführen.

Die Prüfung muss durch eine hierfür qualifizierte Person durchgeführt werden (z. B. Meister für Bäderbetriebe, Personen mit Lehrschein einer Wasserrettungsorganisation). Eine Übertragung des Ergebnisses der kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Bad ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Bad mindestens gleichwertig sind. Zusätzlich sollte das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der kombinierten Rettungsübung und die Einweisung müssen dokumentiert werden.

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Anhang 2: Ausstattung der Wasserrettungsstation (informativ)

Die Ausstattung einer Wasserrettungsstation erfolgt auf der Grundlage:
- der ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe"
- DGUV-Information 205-016 „Sicherheit im Stützpunkt einer Hilfeleistungsorganisation",
- der DIN ISO 20 712 „Wasser-Sicherheitszeichen und Strand-Sicherheitsflaggen – Teil 2 Anforderungen an Strand-Sicherheitsflaggen – Farbe, Form, Bedeutung und Ausführung" und Teil 3 „Leitlinien zur Anwendung",
- des Equipment-Registers der International Life Saving Federation (ILS).

Hinweis: Die Art und Menge des vorzuhaltenden Wasserrettungsdienst- und Sanitätsmaterials ergibt sich aus einer Gefährdungsbeurteilung.

Wasserrettungsmaterial
Folgende Mindestausstattung ist vorzuhalten (jeweils in der Reihenfolge der Prioritäten):
- Wasserrettungsstation mit (Mindestanforderungen):
  - Wachraum
  - Sanitätsraum
  - Aufenthaltsraum
  - Toiletten/Duschen
  - Küche
- Flaggenmast
- Strandsicherheitsflaggen nach DIN ISO 20 712-2
- ggf. Clubflagge der Wasserrettungsorganisation
- Telefon
- Hochstuhl oder Aussichtsturm
- Ferngläser in ausreichender Anzahl (mind. 1)
- Lautsprecheranlage oder Megaphon
- Handsprechfunkgeräte in ausreichender Anzahl
- Taschenlampen in ausreichender Anzahl

Die spezielle Wasserrettungsdienstausstattung besteht aus:
- Gurtretter oder Rettungsboje, eine(n) für jeden eingesetzten Rettungsschwimmer
- Wurfleinen in ausreichender Anzahl (mind. 1)

Optional:
- Rettungsbrett
- bei großen Uferlängen/Gewässerabschnitten Motorrettungsboot
- bei langen Stränden/Strandabschnitten ATV/Quad

Sanitätsausstattung:
- Decken in ausreichender Anzahl (mind. 2)
- Sanitätsausstattung nach DIN 13 155 (für den Strand)
- Sauerstoffgerät
- Krankentrage
- Sanitätsausstattung für den Sanitätsraum nach DIN 13 155 (s. Sanitätsraum)

Optional:
- Defibrillator bzw. AED
- Cerevicalkragen variabel

Ausstattung der Sanitätsräume (vgl. ASR A 4.3)
Inventar des Sanitätsraumes
- Schreibtisch oder Schreibgelegenheit (z. B. Stehpult, Klappbrett, kleiner Schreibtisch)
- Schreibtischstuhl
- Papierkorb
- Aushang der „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen" mit den dort geforderten Angaben
- Verbandbuch
- Untersuchungsliege, Kopf- und Fußende verstellbar
- Instrumententisch mit Schublade, fahrbar oder Instrumentenablage
- Infusionsständer oder Deckenhalter für Infusionen auf Schiene verstellbar
- Abfallbehälter mit Plastikbeuteleinsatz und Deckel
- Kleiderhaken
- Ausstattung der medizinischen Artikel in ausreichender Zahl, Artikel mindestens nach DIN 13 155
- Rettungstuch mit Tasche
- schmutzundurchlässiges Folientuch
- Einweglaken für Liegen und Tragen
- Instrumententasche mit:
  - Schere A 130, Länge 130 mm, gerade, spitz/stumpf, korrosionsbeständig
  - Kleiderschere, Länge 180 mm, mit Kopf und verzahnter Schneide, korrosionsbeständig
  - Pinzette A 130 x 2, z. B. Länge 130 mm, anatomisch, korrosionsbeständig
  - Splitterpinzette
- Guedeltubus, Größen 2, 3 und 5
- Beißschutz
- Sauerstoffgerät, mind. 1 Liter Rauminhalt/200 bar,
- Druckminderer mit Atemmaske und Zuleitungsschlauch

Pflegegeräte und Körperschutz
- Nierenschalen
- Einweg-Handschuhe
- Schutzbekleidung

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Reinigung, Desinfektion und Körperpflege
- Spender mit Seife und Handdesinfektionsmittel
- Hautschutz/-pflege
- Nagelbürste
- Zellstoff

Optional:
- Vakuumkammerschienen für Arm und Bein
- Spineboard
- Untersuchungsstuhl mit Armlehnen, abwaschbar
- Stühle (Metallrahmen, Klappsitze abwaschbar) Arzthocker
- verschließbare Schränke, die für die getrennte und übersichtliche Aufbewahrung von Verbandsstoffen, Medikamenten, Geräten und Instrumenten zu unterteilen sind

Inhalt der Sanitätsausstattung nach DIN 13 155
Absaugung und Beatmung
- 1 Absauggerät nach DIN EN ISO 10 079-2, tragbar, Vakuum mehr als -40 kPa
- 6 Einmal-Absaugkatheter mit Endöffnung in drei Größen, einzeln, steril verpackt
- 1 Beatmungsbeutel für Erwachsene nach DIN EN ISO 10 651-4 mit Nichtrückatmungsventil, mit Anschlussmöglichkeit zur Sauerstoffgabe
- 3 Beatmungsmasken in drei Größen
- 3 Guedeltubus in drei Größen

Diagnostik
- 1 Blutdruckmessgerät mit elastischem Messglied, komplett mit einer Blutdruckmanschette für Erwachsene
- 1 Bügelstethoskop
- 1 Diagnostikleuchte

Ge- und Verbrauchsmaterial
- 1 Heftpflaster A 5 x 2,5, Spule mit Außenschutz
- 16 Wundschnellverbände E 10 x 6, staubgeschützt verpackt
- 5 Fingerkuppenverbände, staubgeschützt verpackt
- 5 Wundschnellverbände E 18 x 2, staubgeschützt verpackt
- 10 Pflasterstrips Mindestmaß 19 mm x 72 mm, staubgeschützt verpackt
- 2 Verband päckchen, 3000 mm x 60 mm mit Kompresse 60 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 6 Verband päckchen, 4000 mm x 80 mm mit Kompresse 120 mm x 80 mm; Saugkapazität mind. 800 g/m², steril verpackt
- 2 Verband päckchen, 4000 mm x 100 mm mit Kompresse 120 mm x 100 mm; Saugkapazität mind. 125 g/m², steril verpackt
- Verband tuch, 800 mm x 60 mm; Saugkapazität: mind. 800 g/m², Flächengewicht mind. 90 g/m²
- 6 Kompressen (100 + 5) mm x (100 + 5), maximal paarweise verpackt, steril
- 2 Augenkompressen, Watte mit textilem Gewebe oder Vliesstoff umhüllt, Mindestmaße 50 mm x 70 mm, Gewicht mind. 1,5 g/Stück, einzeln, steril verpackt
- 1 Rettungsdecke, Mindestmaß 2100 mm x 1600 mm, Mindestfoliendicke 12 µm, dauerhaft metallisierte Polyesterfolie oder Material mit mindestens gleichwertigen Eigenschaften in Bezug auf Reflexionsvermögen, Alterungsbeständigkeit, Reißkraft (längs, quer), Flammpunkt, Wärmeleitfähigkeit und Reibechtheit, nahtfrei, mit Aluminium bedampft, Rückseite farbig, staubgeschützt verpackt
- 3 Fixierbinden – jeweils FB 6 und FB 8, einzeln, staubgeschützt verpackt
- 1 Netzverband für Extremitäten, mindestens 4 m gedehnt
- 2 Dreiecktücher, staubgeschützt verpackt
- 1 Schere
- 10 Vliesstoff-Tücher, Mindestmaße 200 mm x 300 mm, flächenbezogene Masse mind. 15 g/m²
- 2 Folienbeutel verschließbar, aus Polyehtylen, Mindestmaße 300 mm x 400 mm, Mindestfoliendicke 4 µm
- 8 Paar Einmalhandschuhe, nach den Festlegungen für Pflegehandschuhe aus PVC, nahtlos, mittel/groß, staubgeschützt verpackt
- 1 Hände-Desinfektionsmittel, mind. 100 ml
- 2 universell einsetzbare Schienenmaterialien zum Ruhigstellen von Brüchen (Unterarm, Handgelenk, Unterschenkel, Sprunggelenk)
- 5 Anhängekarten für Verletzte/Kranke (nach Konsensuskonferenzen „Ahrweiler/Bad Breisig 2002“)

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Diese Arbeitsunterlage ersetzt die Arbeitsunterlage A 8 „Muster einer Haus- und Badeordnung“, August 2015.

Muster einer Haus- und Badeordnung

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Muster einer Haus- und Badeordnung

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2
2 Geltungsbereich 2
3 Begriffsbestimmungen 2
4 Muster einer Haus- und Badeordnung 2
4.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb 2
4.2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad 5
4.3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna 5

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung,
auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft
für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 340201, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

1 Einleitung
Die Haus- und Badeordnung ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Badbetreiber und seinem Kunden, dem Nutzer (Badegast, Saunagast). Sie regelt Pflichten, aber auch deren Einschränkungen, des Kunden und des Betreibers. Sie ist für den Betreiber das Mittel, diese im Verhältnis mit dem Kunden zu kommunizieren. Die Haus- und Badeordnung ist für den Betreiber aber auch eine Grundlage, eventuelle Haftungsansprüche von Kunden oder Dritten abzuwehren.

Der Text dieser Mustervorlage wird im jeweiligen Einzelfall an die Situation des Bades angepasst werden müssen. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Text den Sinngehalt der Arbeitsunterlage, insbesondere im Abschnitt „§ 6 Haftung", nicht verfälscht oder verkürzt. Ggf. sollte juristischer Rat hinzugezogen werden.

2 Geltungsbereich
Diese Richtlinie gilt für öffentliche Schwimmbäder des Typs 1 und 2 und öffentliche Saunaanlagen.

3 Begriffsbestimmungen
Schwimmbad Typ 1
Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich" ist.

Schwimmbad Typ 2
Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich" ist.

Öffentliche Nutzung
Nutzung eines Schwimmbades, das für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Nutzern (z. B. Hotelgäste, Vereinsmitglieder) zugänglich ist, und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste des Eigentümers/Besitzers/Betreibers bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes.

4 Muster einer Haus- und Badeordnung
4.1 Gemeinsame Bestimmungen für den Badebetrieb
§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades … (Name der Einrichtung).

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
(1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.

(2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer (Badegast, Saunagast) die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen (z. B. für Saunen, Solarien, Wasserrutschen) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4d werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise
(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Die Badezone/das Saunabad ist XX Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.

(3) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

(4) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(5) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(6) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(7) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände

a) ...
b) ...
c) ...
...

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Anmerkung: Vom Badbetreiber überlassene Gegenstände können z. B. Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems (Chipcoins) oder Leihsachen sein.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Saunaanlagen, Wellnessbereiche, Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Geschäfts-/Betriebsleitung.

(7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

(8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(10) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(11) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(12) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(13) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(14) Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(15) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.

(3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

(5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 (3) vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) … … Euro
b) … … Euro
c) … … Euro
… … Euro

Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

Anmerkung: Der jeweilige Pauschalbetrag muss so berechnet werden, dass er den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden durchschnittlichen Schaden nicht übersteigt. Zu seiner Festlegung sind die Schadenshöhen der vergangenen Verlustfälle zu berücksichtigen.

(6) Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) muss die Haus- und Badeord-

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

nung eine der beiden folgenden Varianten enthalten:

Variante a) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Variante b) Der Betreiber ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Bezeichnung der Verbraucherschlichtungsstelle mit Anschrift und Webseite.

4.2 Bestimmungen für den Badebetrieb im Schwimmbad
§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln
(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.

(6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(7) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

(8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

4.3 Bestimmungen für den Badebetrieb in der Sauna
§ 8 Zweck und Nutzung der Saunaanlage
(1) Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer. Hierzu gibt es Empfehlungen des Deutschen Sauna-Bundes e. V.

(2) Die Saunaanlage ist ein textilfreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräume, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

(3) Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.

§ 9 Verhalten in der Saunaanlage
(1) Die Benutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.

(2) Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.

(3) Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

(4) Sauna- und Warmlufträume mit Holzbänken sind nur mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht vom Schweiß verunreinigt werden.

(5) In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.

(6) Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.

(7) In Schwitzräume sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.

(8) Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.

(9) Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten, Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/Peelings mit selbst

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.

(10) Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.

(11) In Ruheräumen müssen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. In stillen/absoluten Ruheräumen sind Geräusche zu vermeiden.

(12) In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.

§ 10 Besondere Hinweise

(1) Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.

(2) Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.

(3) Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich vom Personal durchgeführt werden.

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34 02 01, gestattet.

Vertrieb: Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.
45074 Essen, Postfach 34 02 01; E-Mail: info@baederportal.com; Internet: www.baederportal.com

Haus- und Badeordnung für die Badestelle „Schortens“

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich der Badestelle.

2. Die Hausordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Zugang zum Gelände erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erlassenen Anordnungen an.

3. Die Einrichtungen der Badestelle sowie das Gelände sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast für den Schaden. Anfallender Müll ist selbst zu beseitigen.

4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Eine Störung, Belästigung oder Gefährdung anderer Personen ist nicht gestattet. Ferner ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.

5. Das Rauchen ist nur ab einem Alter von 18 Jahren gestattet. Bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.

6. Behälter aus Glas oder Porzellan (Flaschen etc.) dürfen nicht benutzt werden.

7. Das Personal der Stadt Schortens übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Gäste, die gegen die Hausordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Badestelle ausgeschlossen werden. Daneben kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Bei Nichtbeachten des Hausverbotes erfolgt eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Personal der Stadt Schortens entgegen.

9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

10. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) zu benutzen, die andere Gäste belästigen.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf der Öffnungszeit ist das Gelände unverzüglich zu räumen.

2. Der Betreiber kann die Benutzung der Badestelle, z. B. bei Veranstaltungen, einschränken.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:

   a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,

   b) Personen, die Tiere mit sich führen,

   c) Personen, die das Gelände oder die Badestelle zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken nutzen wollen.

4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, Kinder unter 7 Jahren, Blinden, Geisteskranken sowie Anfallskranken, z. B. Epileptikern, ist die Benutzung der Badestelle nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, gestattet.

§ 3 Haftung

1. Die Gäste benutzen die Badestelle einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gelände in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigungen oder für das Abhandenkommen der auf das Gelände der Badestelle eingebrachten Sachen und Wertgegenstände wird nicht gehaftet.

3. Der Betreiber oder deren Erfüllungsgehilfen haften, außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nur bei Vorsatz oder grober

Fahrlässigkeit.

§ 4 Benutzung der Badestelle

1. Die Nutzungszeit der Badestelle ist zeitlich nicht begrenzt und richtet sich nach den Öffnungszeiten.

2. Die Benutzung der Badestelle geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht keine Wasseraufsicht. Eltern bzw. Begleitpersonen haben auf ihre Kinder bzw. zu betreuenden Personen zu achten und haften für diese. Der Zugang zum Badestellengelände erfolgt nur über die gekennzeichneten Eingänge. Ein Hineinspringen, Hineinstoßen oder Hineinwerfen anderer Personen in die Badestelle ist nicht zulässig. Das Hineinspringen in die Badestelle insbesondere kopfüber ist wegen der damit verbundenen besonderen Gefahr verboten.

3. Bei der Benutzung von Sport- und Spielgeräten ist eine Störung der anderen Gäste zu vermeiden. Die Gäste haben gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

4. Das Mitbringen und Verzehren alkoholischer Getränke, Grillen, offenes Feuer und Ballspiele sind ebenso wie Nacktbaden oder –sonnen verboten.

5. Das Befahren der Badestelle mit Booten ist verboten.

§ 5 Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb der Badestelle. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Ordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.

Wir danken Ihnen für die Beachtung der Hausordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt an der Badestelle

Stadt Schortens

2018